Digitized by Google

Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Vierter Band.

Inhalt:
Das Polizeistrafgesetzbuch.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für

das Königreich Bayern.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkungen
zum
Polizeistrafgesetzbuche.

Schon in der Ankündigung der vorliegenden Gesetzes-Sammlung ist bemerkt, daß, da von Seite des königlichen Ministeriums des Innern eine Revision sämmtlicher Polizei-Verordnungen in Aussicht gestellt ist, hier auf dieselben keine weitere Rücksicht genommen wurde, vielmehr nach erfolgter beregter Revision ein Supplementband die noch in Geltung verbleibenden nachbringen wird. Es sind daher auch jene Gesetze und Verordnungen, welche bereits das Polizeistraf-Gesetzbuch und zwar in den Art. 155, 164, 165, 167, 177, 207, 208, 229 und 230 besonders erwähnt, in den Anmerkungen nicht beigefügt, werden vielmehr zur Vervollständigung in dem Supplementbande, dessen Inhalt nach der Reihenfolge der Artikel des Polizeistrafgesetzbuches geordnet werden soll, unter den übrigen Verordnungen bei den betreffenden Artikeln nachfolgen.

Der dem Landtage im Dezember 1855 vorgelegte Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches kam im Gesetzgebungsausschusse nicht zur Berathung. Nur über den allgemeinen Theil hatte Professor Edel als Referent Vortrag erstattet, welcher sich in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, $18^{55}/_{58}$, Band III, befindet.

Digitized by Google

Der letzte Entwurf wurde den Kammern im Monat Juni 1860 vorgelegt. Derselbe ist in dem Beilagenband II zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, $18^{59}/_{61}$, Seite 61 — 95, abgedruckt.

Die nachfolgenden Bemerkungen enthalten kurze Hinweisungen auf die Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse der beiden Kammern. Um aber bei den bezeichneten Stellen der Motive und des ersten Theiles der Verhandlungen des Ausschusses der II. Kammer ohne Schwierigkeit sich zurechtzufinden, ist es nothwendig, sich daran zu erinnern, daß der Entwurf durch die Redaktion des beregten Ausschusses in der Ordnung der Materien eine bedeutende Abänderung erfahren hat. Das Nähere hierüber ist im Beilagenband II, Seite 303, und III, Seite 239 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, $18^{59}/_{61}$, zu ersehen.

Erklärung der Abkürzungen.

In den Hinweisungen bedeutet M. Motive, der * Vortrag des Referenten, und die Zahlen ohne Stern oder vorgesetztes M. die Verhandlungen in den Gesetzgebungsausschüssen. — **A.** bezeichnet die gedruckten Verhandlungen der Abgeordneten, und **R.** die der Reichsräthe. B. B. bezeichnet Beilagenband; B. B. Verhandlungsband; somit ist:

A. M. B. B. II. = Motive in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beilagenband II.

R. B. B. = Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe.

R. B. B. = Beilagenband zu den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe.

NB. **Sämmtliche Hinweisungen beziehen sich nur auf die Verhandlungen von** $18^{59}/_{61}$; **weßhalb auch eine besondere Bezeichnung der Jahrgänge als überflüssig erschien.**

Digitized by Google

Systematisches Register

zum

Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Artikel.)

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen. 1—45.

I.	Anwendung des Gesetzbuches	1—3
II.	Polizeistrafen	4—9
III.	Folgen der Strafen	10—16
	A. Confiscation	10
	B. Polizeiaufsicht	11—13
	C. Verwahrung in einer Polizeianstalt	14
	D. Ausweisung der Ausländer	15
	E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen	16
IV.	Versuch	17
V.	Theilnahme und Begünstigung	18
VI.	Vorsatz und Fahrlässigkeit	19
VII.	Strafmilderung	20. 21
VIII.	Anrechnung der Untersuchungshaft	22
IX.	Rückfall	23
X.	Zusammenfluß	24
XI.	Verjährung	25—27
XII.	Vollzugsmaßregeln	28. 29
XIII.	Vorläufige polizeiliche Einschreitung	30
XIV.	Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen	31

Digitized by Google

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften . . . . . 32—44
XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung 45

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen. 46—231.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staats, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen. 46—57.

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung . . . 46
Verbotenes Auffammeln von Waffen oder Munition 47
Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken 48
Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen 49
Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel . . 50
Unerlaubte Beförderung der Auswanderung 51
Verbotene Eheschließung im Ausland 52
Unterlassene Anzeige von Geburten und Todesfällen 53
Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens 54
Anmaßung von Namen, Titeln, Orden 55
Verweigerung der Nothhilfe 56
Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste 57

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit. 58—76.

Störung der öffentlichen Ruhe . . . . . 58—60
Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches 61
Uebertretung der Polizeistunde 62
Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen . . . . . 63—65
Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten 66
Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden . . . 67
Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen . . . 68
Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung 69
Verbotene Waffen 70. 71
Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern . 72
Unberechtigte Annahme fremder Kinder 73
Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen . . 74
Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle 75
Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen . . 76

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei. 77—86.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen . . . . . 77—80

Digitized by Google

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei . . . 81—85
Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe 86

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei. 87—94.

Arbeitsscheue 87
Landstreicherei 88
Bettel 89
Gemeinschaftliche Bestimmungen 90
Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten . . . 91
Unerlaubte Sammlungen 92. 93
Gaukelei 94

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei. 95—100.

Concubinat 95
Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit . . 96
Gewerbsmäßige Unzucht 97
Trunkenheit 98
Verbotener Wirthshausbesuch 99
Thierquälerei 100

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glückspiele. 101—104.

Unerlaubte Glückspiele . . . . . 101—104

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung. 105—108.

Störung der Sonntagsfeier 105
Störung gottesdienstlicher Handlungen 106
Vernachlässigung des Schulbesuchs 107
Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht 108

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit. 109—152.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen . . . . . 109—111
Medicinische Pfuscherei 112
Uebertretungen der Medicinalpersonen 113
Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel . . 114—116
Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung . . . 117. 118
Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten . . 119—121

Digitized by Google

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere 122—125
Gemeinschaftliche Bestimmung 126
Uebertretungen in Bezug auf Bade- und Heilanstalten . . . 127
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben 128. 129
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude 130
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungs-Mittel und sonstige Gebrauchsgegenstände . . . 131—134
Unbefugte Errichtung von Schießstätten 135
Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke 136
Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke . 137
Vernachlässigung der schuldigen Pflege 138
Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen 139
Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere . . 140—143
Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren . . . 144. 145
Sonstige Gefährdungen . . . . . 146—150
Uebertretungen in Bezug auf Maschinen 151
Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe . . 152

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßenreinlichkeits- und Wasser-Polizei. 153—165.
Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften . . . . 153—159
Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit . . 160—163
Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen 164. 165

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung. 166—179.
Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften . . . . . 166—174
Uebertretung der Feuerlöschordnungen 175
Gemeinschaftliche Bestimmung 176
Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung . . . 177—179

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften. 180—186.
Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins 180
Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz 181
Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln . 182
Uebertretungen der Baumeister und der Bauhandwerker . . . 183
Unterlassene Untersuchung von Bauten 184
Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten 185
Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und Baugebrechen 186

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen. 187—193.
Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren . . . 187
Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen 188
Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge 189
Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux 190
Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen 191
Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte 192
Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Cassen 193

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Victualien- und Marktpolizei. 194—203.
Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht . . . 194. 195
Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln . . . . . 196—201
Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung 202
Gemeinschaftliche Bestimmung 203

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbspolizei. 204—213.
Unberechtigtes Hausiren 204
Uebertretung der Hafen- und Ländeordnungen 205
Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenordnungen 206
Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen . 207
Unbefugte Gewerbsausübung 208
Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen 209
Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrik-Arbeiter 210. 211
Gesellen- und Handwerksmißbräuche 212
Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken 213

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen. 214—219.
Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften . . 214—217
Uebertretungen der Gesinde-Verdinger 218
Gemeinschaftliche Bestimmung 219

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 220—231.

Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes . . . 220
Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren 221
Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh 222
Uebertretungen in Bezug auf Viehweide . . . . . 223—225
Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften . . . . 226—228
Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei . . 229. 230
Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang . . . 231

Digitized by Google

Polizeistrafgesetzbuch

für

das Königreich Bayern.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1—45.

a) **A.** M. B. B. II. S. 99—105, 142—163*, 201—212*, 294—297*, 323—332*. B. B. III. S. 19—36, 204—214, 234, 365, 374, 482.
R. B. B. S. 293—322*, 525—542*. B. B. I. S. 408—456.

I. Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dieß durch Gesetze oder durch Staats-Verträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

II. Polizeistrafen.

Art. 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 5. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arrest-Strafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen

Digitized by Google

sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 6. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatscasse.

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungs-Fähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geld-Strafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maß-Stabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geld-Strafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8. In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geld-Strafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9. Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

III. Folgen der Strafen: A. Confiscation.

Art. 10. Auf Confiscation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Confiscation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Straf-Urtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Confiscation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden confiscirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle

Digitized by Google

das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatscasse.

B. Polizeiaufsicht.

Art. 11. Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Art. 14. Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetz-Buches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

D. Ausweisung der Ausländer.

Art. 15. Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht

Digitized by Google

oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen.

Art. 16. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzes-Bestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

IV. Versuch.

Art. 17. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

V. Theilnahme und Begünstigung.

Art. 18. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1.)

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familien-Haupt, der Hausherr oder Haus-Besitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflege-Befohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfs-Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Art. 19. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

VII. Strafmilderung.

Art. 20. Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich

Digitized by Google

angedrohte Arreststrafe in Geld-Strafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 22. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geld-Strafe ist.

IX. Rückfall.

Art. 23. Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizei-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizei-Uebertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

X. Zusammenfluß.

Art. 24. Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizei-Uebertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen;

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arrest-Strafe nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das ab-

Digitized by Google

geurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Straf-Maß nicht überschreiten;

3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;

4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10 bis 15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängniß-Strafe verurtheilt wird.

XI. Verjährung.

Art. 25. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;

2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechts-Mittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechts-Mittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

XII. Vollzugsmaßregeln.

Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner

Digitized by Google

Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29. Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung.

Art. 30. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizei-Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen.

Art. 31. Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

Art. 32. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirection München und die Localbaucommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegen-

Digitized by Google

stände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33. Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizei-Behörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirection München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distrikts-Polizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizei-Behörden der nächsten Distrikts-Rathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35. Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungs-Stelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36. Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

Digitized by Google

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39. Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungs-Blatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungs-Sachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Digitized by Google

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreis-Regierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Recursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizei-Uebertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

XVI. Uebergangs- und Schluß-bestimmung.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distriktsbeziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distriktsbeziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetz-Buch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften

Digitized by Google

in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetz-Buches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und aufs Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staats-Einrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Artikel 46—57.

a) **A.** M. B. B. II. S. 105, 106, 109, 113, 114, 212—217*, 219*, 229*, 248*, 297—302*, 298*, 299*, 332*. **B. B.** III. S. 111—118, 123, 125, 174, 175, 214, 215, 216, 375—377, 482, 483.

R. B. B. S. 323, 324*, 542—544*. **B.** B. I. S. 406—460.

Uebertretungen in Bezug auf die Landes-Vertheidigung.

Art. 46. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungs-Werken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse

Digitized by Google

und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Confiscation.

Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.

Art. 47. Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen nebst Confiscation der Waffen- oder Munitionsvorräthe gestraft.

Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armatur-Stücken.

Art. 48. Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

Art. 49. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden oder einer Arreststrafe bis zu drei Tagen.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.

Art. 50. Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.

Art. 51. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäfts-Führung erlassenen Verordnun-

Digitized by Google

gen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Verbotene Eheschließung im Auslande.

Art. 52. Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen.

Art. 53. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens.

Art. 54. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Anmaßung von Namen, Titeln, Orden.

Art. 55. Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehren-Vorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienst-Zeichen öffentlich trägt, wird neben Confiscation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

Verweigerung der Nothhilfe.

Art. 56. Wer seine Hilfe oder Dienst-Leistung bei Unglücks-Fällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Gemeinde-Dienste.

Art. 57. An Geld bis zu zehn Gulden werden Gemeindeglieder oder deren Stell-

Digitized by Google

Vertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheits-Wache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Artikel 58—76.

a) **A.** M. **B. B.** II. S. 106. 107. 108, 109. 217—220*. 222*. 227*. 230*. 228, 229*, 298*, 332—335*. **B. B.** III. S. 118—126, 145, 147. 215—219, 221. 337—382, 418—420, 483—485.
R. P. P. S. 324—333*, 544—558*, **B. B.** I. S. 460—481.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Art. 58. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungs-Zeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 59. Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungs-Zeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Confiscation.

Art. 60. An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.

Art. 61. An Geld bis zu zehn Gulden werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Po-

Digitized by Google

lizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Uebertretung der Polizeistunde.

Art. 62. Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu zehn Gulden;
2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Controle verweigern, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden;
3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu drei Gulden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.

Art. 63. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren-Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizei-Behörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Locale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schieß-Stätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunst-Fertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt,

Digitized by Google

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nacht-Stunde verlängert, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nacht-Ruhe unabhängig von der Straf-Verfolgung sofort abzustellen.

Tanzmusiken in Verbotenen Zeiten.

Art. 66. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Nacht-Musiken, Maskeraden.

Art. 67. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Privat-Bekanntmachungen.

Art. 68. An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung.

Art. 69. Geld-Strafe bis zu fünf Gulden trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Digitized by Google

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Verbotene Waffen.

Art. 70. Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurf-Geschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Confiscation.

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Classen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Confiscation der betreffenden Waffen an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern.

Art. 72. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Art. 73. Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizei-Behörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.

Art. 74. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungs-Grund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.

Art. 75. An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

Digitized by Google

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staats-Anwalte Anzeige erstattet.

Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschen-Massen.

Art. 76. An Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Artikel 77—86.

a) **A.** M. B.B. II. S. 107, 220—222*, 298, 299*, 335*. B.B. III. S. 126—129, 219, 220, 383, 485.
R. B.B. S. 334, 335*, 559*. B.B. I. S. 481, 482.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen.

Art. 77. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 78. Mit Arrest bis zu fünf Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Gulden werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80. Mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorge-

Digitized by Google

schriebene Reiseroute oder Reise-Zeit nicht einhält.

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.

Art. 81. Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu drei Gulden gestraft.

Art. 82. Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu drei Gulden.

Art. 83. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungs-Miethe.

Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geld-Strafe bis zu drei Gulden, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Artikel 87—94.

a) **A.** M. B. B. II. S. 107, 108, 222—224*, 299*, 335—338*. B. B. III. S. 129—138, 220, 383—387, 485, 486.
R. B. B. S. 335—339*, 560—568*. B. B. I. S. 482—487.

Arbeitsscheue.

Art. 87. Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb

Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Landstreicherei.

Art. 88. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohn-Ortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Land-Streicher mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen erkannt werden.

Bettel.

Art. 89. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 90. In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paß-Karten, Arbeits- oder Dienst-Bücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperr-Werkzeugen oder anderen für die

Digitized by Google

Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Confiscation.

Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.

Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu strafen.

Unerlaubte Sammlungen.

Art. 92. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäfts-Berührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheil unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armencasse des Ortes der Betretung confiscirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Digitized by Google

Art. 93. Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

Gaukelei. **Art. 94.** Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten- oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Confiscation.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Artikel 95—100.

a) A. M. B. B. II. S 108, 224—227*, 338—340*. B. B. III. S. 139—144, 220, 221, 387—389, 486. R. B. B. S. 339, 340*, 568—576*. V. B. I, S. 487, 488.

Concubinat. **Art. 95.** Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechts-Verbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit u. Schamhaftigkeit. **Art. 96.** Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Gewerbsmäßige Unzucht. **Art. 97.** Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Trunkenheit. **Art. 98.** Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungs-

Digitized by Google

Orten, sowie aus Wirthschaftslocalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens vier und zwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

Verbotener Wirthshaus-Besuch.

Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehr-Herren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanz-Unterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu drei Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehr-Herren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Thierquälerei.

Art. 100. Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogel-Arten außerhalb seiner Anwesens-Gebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Artikel 101—104.

a) **A.** M. B. B. II. S. 108, 227*, 340*. B. B. III. S. 144, 146, 221. 390. **R.** B. B. S. 340*, 576*.

Art. 101. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücks-Bude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettcomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;

Digitized by Google

4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art. 102. Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 103. Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücks-Spiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Confiscation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Localitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Locale dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen sowie das confiscirte Spielgeld und der Erlös aus den confiscirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Artikel 105—108.

a) **A.** M. B. B. II. S. 105—109, 228*, 299*, 340, 341*. B. B. III. S. 144, 145, 221, 390—392, 486—488.
R. B. B. S. 341*, 576—580*. B. B. I. S. 488—490.

Störung der Sonntagsfeier.

Art. 105. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 106. Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religions-Gesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden gestraft.

Vernachlässigung des Schulbesuches.

Art. 107. Mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden werden

Digitized by Google

Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu drei Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religions-Unterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Unberechtigte Privat-Bildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.

Art. 108. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;

2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Artikel 109—152.

a) **A.** M. B. B. II. S. 109—111, 229—239*, 299, 300*, 341—346*. B. B. III. S. 146—162, 222—226, 392—404, 488—498.
R. B. B. S. 341—346*, 580—598*. B. B. I. S. 490—511.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen.

Art. 109. An Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen dießseits des Rheins vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;

2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu zehn Gulden ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 110. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

Digitized by Google

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;

3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizei-Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 111. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Medicinische Pfuscherei.

Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medicinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Uebertretungen der Medicinal-Personen.

Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;

Digitized by Google

2) Geldstrafe bis zu hundert Gulden, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.

Art. 114. Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Anderen überläßt, wird neben Confiscation des Giftes an Geld bis zu hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, woneben auf Confiscation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Art. 115. An Geld bis zu hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apotheker-Ordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medicinal-Behörde an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslocalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Confiscation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden kann.

Art. 116. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heil-Mittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankün-

Digitized by Google

digung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

Art. 117. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impf-Controle bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu fünf Gulden und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 118. An Geld bis zu zehn Gulden werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb zwölf Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu zehn Gulden bestraft.

Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 121. Wer Kleidungs-Stücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gul-

Digitized by Google

den oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden confiscirt.

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

Art. 122. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizei-Behörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu zehn Gulden, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heilanstalten.

Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungs-

Digitized by Google

widrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken u. bei Gewerben.

Art. 128. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 129. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdieß hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunn-Quellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungs-Räume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungs-Mittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

Art. 131. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimm-

Digitized by Google

ten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Confiscation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheins bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den ortspolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trink-Geschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Confiscation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel confiscirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung.

Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

Art. 135. Einer Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der

Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

Art. 136. An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eis-Decke begibt.

Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geistes-Kranke.

Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeinde-Verwaltung an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

Art. 139. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

Art. 140. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachlässigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141. Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen er-

Digitized by Google

forderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 142. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslocale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind, und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

Art. 144. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Ueber-

Digitized by Google

tretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahr-Ordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;
6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;
7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Rad-Schuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;
8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;
9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;
10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt, oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffer 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder son-

Digitized by Google

stigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Sonstige Gefährdungen.

Art. 146. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;
2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;
3) wer Brunnen, Cisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Haus-Gärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;
4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 148. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird

Digitized by Google

an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Art. 150. Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

Art. 151. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Art. 152. An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den obersichtlichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die

Digitized by Google

Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangs-Stelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

Artikel 153—165.

a) **A.** M. B. B. II. S. 111, 112, 239—241*, 301*, 346, 347*. B. B. III. S. 162—164, 226, 227, 404—406. **R.** B. B. S. 346*, 598—605*. **V.** B. I. S. 511—513.

Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

Art. 153. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen

die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizei-Behörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 155. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunst-Straßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fuß-Wegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Ober-Polizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig

Digitized by Google

gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen Baum-Stämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distrikts-Straßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distrikts-Straßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159. Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungs-Fondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distrikts-Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittheilen in die Armen-Casse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

Art. 160. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 161. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Art. 162. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunst-Gegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Fried-Höfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitz-Bänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig

Digitized by Google

Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163. Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Art. 164. Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Art. 165. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen. Die Geld-Strafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungscasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuer-Polizei und Brandversicherung.

Artikel 166—174.

a) **A.** M. B. B. II. S. 112, 241—243*, 301*, 347, 348*. B. B. III. S. 164—167, 227, 228, 406, 407, 498.

R. B. B. S. 347, 348*, 606—612*, B. B. I. S. 511—515.

Uebertretung feuer- polizeilicher Vorschriften.

Art. 166. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienst-Leute oder Arbeiter, Familien-Glieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer,

Digitized by Google

Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 167. Wer außerhalb der Ortſchaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenſtänden Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöſcht oder vollſtändig ungefährlich gemacht worden iſt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden geſtraft.

Art. 168. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von ſolchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortſchaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abſchießt oder an ſolchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenſchläge abbrennt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arreſt bis zu acht Tagen geſtraft.

Auf die Ausübung des Jagd-Rechtes in Hofräumen und Haus-Gärten, ſowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung, wenn dieſelbe ohne Gefahr für Perſonen oder Gebäude möglich iſt.

Art. 169. Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorſchriften über Verfertigung, Beſitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen erplodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arreſt bis zu dreißig Tagen geſtraft.

Auf Confiscation der bezeichneten Gegenſtände iſt zu erkennen, wenn Jemand ſolche Gegenſtände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen beſtehendes Verbot beſitzt oder in größeren Quantitäten, als geſtattet iſt, vorräthig hat.

Art. 170. Wer den oberpolizeilichen Vorſchriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arreſt bis zu vierzehn Tagen geſtraft.

Art. 171. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden geſtraft:

1) Hausbeſitzer und deren Stell-Vertreter, welche es unterlaſſen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerſtätten und Kamine in gutem und brandſicherem Zuſtande zu unterhalten, ungeachtet ſie durch die verpflichteten Feuerbeſchauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbeſſerung aufmerkſam gemacht worden ſind, oder welche den ihnen beſonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abſtellung feuergefährlicher Zuſtände in oder an ihren Gebäuden in der feſtgeſetzten Friſt nicht entſprechen;

Digitized by Google

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172. Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 173. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretung der Feuer-Löschordnungen.

Art. 175. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuer-Löschordnungen zuwiderhandelt.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 176. Die nach Maßgabe der Artikel 166 bis 175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretungen in Bezug auf Brand-Versicherung.

Art. 177. Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrand-Versicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliarbrand-Versicherungsanstalt dieses Kreises

Digitized by Google

zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

Art. 178. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliarbrand-Versicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder
2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder
3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 179. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu dreihundert Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Artikel 180—186.

a) **A.** M. B. B. II. S. 112, 113, 243—247*, 302*, 348—350*. B. B. III. S. 167—171, 228, 229, 407—409, 498—507.
R. B. B. S. 348—350*, 612—617*. B. B. I. S. 515—522.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 180. In den Landestheilen diesseits des Rheins werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;
2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich ab-

Digitized by Google

ändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuers-Gefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizei-Behörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführuug durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Classe können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bau-Führung nicht vermehren.

Ordnungswidrige Bau-Führung in der Pfalz.

Art. 181. In der Pfalz wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;
2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres be-

Digitized by Google

tragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohn-Gebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Vernachlässigung der nöthigen Sicherungsmaßregeln bei Bauten.

Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Uebertretungen der Bau- und Bauhandwerker.

Art. 183. Bau-Meister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Art. 185. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Bau-Meister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und

Digitized by Google

ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Befugniß der Polizei-Behörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

Art. 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Artikel 187—193.

a) **A.** M. B. B. II. S. 115, 113, 114. 248, 249*, 302*, 350*. B. B. III. S. 173—176, 229, 409.
R. B. B. S. 350, 351*, 617—622*. B. B. I. S. 522—526.

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

Art. 187. Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit die Confiscation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Art. 188. Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

Art. 189. Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder

Digitized by Google

Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Confiscation.

Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungs-Bureaux.

Art. 190. Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.

Art. 191. Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.

Art. 192. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Cassen.

Art. 193. An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparcasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Artikel 194—203.

a) A. M. B. B. II. S. 113, 114, 115, 247, 248*, 249—251*, 302*, 350—353*. B. B. III. S. 172, 173, 176—180, 229—231, 409—414, 507—509.

Digitized by Google

R. B. B. S. 351—355*, 622—634*, V. B. I. S. 526—535.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.

Art. 194. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Confiscation dieser Gegenstände an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslocalitäten oder Verkaufs-Buden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer in den Landestheilen dießseits des Rheins den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verification von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln.

Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft. Zugleich kann auf Confiscation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslocalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brod-Händler anwendbar, welche Brod-Waaren von bestimmtem Gewichte feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 197. In den Landes-Theilen dießseits des Rheins werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sud-

Digitized by Google

Zeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitare überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Bier-Satzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile dießseits des Rheins vorbehalten.

Art. 198. Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslocalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufs-Gegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslocalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens vierzehn Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu zehn Gulden werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspoli-

Digitized by Google

zeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brod-Waaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleisch-Bänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201. An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Schein-Verträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Tare liegt.

Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahr-Märkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Roh-Stoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebens-Mittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Markt-Ordnungen kann weder der Han-

Digitized by Google

del mit Gegenständen des Markt-Verkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Markt-Zeit für bestimmte Classen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 203. Die nach Maßgabe der Art. 200 bis 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 confiscirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Artikel 204—213.

a) **A.** M. B. B. II. S. 115, 116, 251—255*, 302, 303*. 468, 469*, 353*, 354*. B. B. III. S. 180—190, 231, 414, 415, 482.
R. B. B. S. 355—358*, 634—641*. B. B. I. S. 535—540.

Unberechtigtes Hausiren.

Art. 204. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kauf-Leuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Uebertretung der Hafen und Ländeordnungen.

Art. 205. Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenordnungen.

Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer, Land- und Wasser-Boten wird an Geld bis zu fünf

Digitized by Google

und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

Art. 207. An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transport-Mittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremden-Führer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Last-Trägern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienst-Leistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Unbefugte Gewerbs-Ausübung.

Art. 208. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen dießseits des Rheins einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8

Digitized by Google

des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Licenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Licenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Licenzscheinen in den Landestheilen dießseits des Rheins, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

Beurtheilung der Gewerbs-Berechtigungen.

Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen dießseits des Rheins, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Digitized by Google

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Art. 210. Gewerbs- und Handwerksgesellen in den Landestheilen dießseits des Rheins, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 211. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungs-Grund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen vierzehn Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

Art. 212. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmaßen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

Art. 213. An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten-, oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter sechzehn Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu hundert Gulden erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter sechzehn Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf zwei Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden, womit Ar-

Digitized by Google

reſtſtrafe bis zu acht Tagen verbunden werden kann, zu ſtrafen.

Die auf Grund dieſes Artikels erkannten Geldſtrafen fallen zu zwei Drittheilen in die Armen-Caſſe des Ortes der Uebertretung.

Fünfzehntes Hauptſtück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienſtbotenweſen.

Artikel 214—219.

a) **A.** M. B. B. II. S. 116, 255, 256*, 354, 355*. B. B. III. S. 190—192, 232, 415, 416.
R. B. B. S. 358—361*, 641—643*, B. B. I. S. 540—544.

Uebertretungen der Dienſtboten und Dienſtherrſchaften.

Art. 214. Einer Arreſtſtrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldſtrafe bis zu zehn Gulden unterliegen Dienſtboten, welche:

1) im Falle ſie ſich weiter verdingen, ihrer Dienſtherrſchaft nicht rechtzeitig aufkündigen,
2) ſich an mehrere Dienſtherrſchaften zugleich verdingen,
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder geſetzlichen Zeit nicht in den Dienſt eintreten,
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder geſetzlichen Dienſtzeit den Dienſt verlaſſen,
5) an abgeſchafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern,
6) zur Arbeitszeit ſich in Wirthshäuſern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,
7) hartnäckigen Ungehorſam oder Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Dienſtherrſchaft oder deren Stellvertreter ſich zu Schulden kommen laſſen oder gegen dieſelben die Pflicht der ſchuldigen Achtung gröblich verletzen, oder
8) ohne Erlaubniß der Dienſt-Herrſchaft oder deren Stell-Vertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behauſung ordnungswidrig verlaſſen.

Verlaſſen landwirthſchaftliche Dienſtboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Ernte-Zeit den Dienſt, ſo kann auf Arreſt bis zu acht Tagen erkannt und derſelbe geſchärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann geſtraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallſiger Antrag der Dienſt-Herrſchaft oder ihres Stellvertreters geſtellt worden iſt.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ſteht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienſtboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortſetzung des Dienſtes verweigern, der Dienſt-Herrſchaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweiſe vorzuführen.

Art. 215. An Geld bis zu fünf Gulden, im Rückfalle bis zu zehn Gulden, werden Dienſt-Herrſchaften geſtraft, welche den diſtrikts- oder ortspolizeilichen Vorſchriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienſtboten, ſowie über die Vorlage

Digitized by Google

und Aufbewahrung der Dienst-Bücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 216. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 217. Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Schein-Dienst treten oder einen solchen gestatten.

Uebertretungen der Gesindeverdinger.

Art. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 219. Die nach Maßgabe der Art. 214 bis 218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Artikel 220—231.

a) **A.** M. B. B. II. S. 116, 256—258*, 303*, 355, 356*. V. B. III. S. 192—196, 232—234, 416—418, 509. **R.** B. B. S. 361, 362*, 643—661*. V. B. I. S. 544—550.

Unberechtigte Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes.

Art. 220. Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubniß-Schein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

Art. 221. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht

Digitized by Google

einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh.

Art. 222. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.

Art. 223. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreis-Verwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weide-Platzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grund-Stücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schul-Pflicht verwendet.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

Art. 226. Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge

Digitized by Google

und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;

2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;

3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;

4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227. Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feld-Wege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 228. Die auf Grund der Artikel 221 bis 227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei.

Art. 229. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hege-Zeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Confiscation. Der Erlös daraus fließt in die Armen-Casse des Ortes der Betretung.

Art. 230. Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Digitized by Google

Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

Art. 231. Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu acht Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;

2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fisch-Wasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasser-Pflanzen räumt oder Wasser-Gräser an den Rinnsaalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden confiscirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Confiscation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Digitized by Google

Sachregister

über das

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Polizeistrafgesetzbuches.)

A.

Abbruch sicherheitsgefährlicher Gebäude 186.

Abgründe, deren Umgebung mit Geländern 147.

Abhänge, deren Umgebung mit Geländern 147.

Abschraubgewehre, deren Verfertigung und Führung 70, 71.

Absperrungsvorrichtungen an Eisenbahnen, Bahnhöfen u. dgl. 152.

Abtritte 130, 147.

Abzeichen verbotene, von Parteien und Verbindungen 58, 59.

Abzugsgräben auf dem Felde 227, 228.

Administrative Zwangsvollstreckung 28, 29, 30.

Aftermiethe 86.

Agenten, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204, für Feuerversicherungsanstalten 178, für Auswanderung 51.

Aichung der Kanalschiffe 165, von Maß und Gewicht 194, 195.

Allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches, deren Anwendung auf Polizeiübertretungen 31.

Alpenweide 223.

Ammen mit ansteckenden Uebeln 120.

Amtsblatt der Pfalz 40.

Androhung der Strafe als Vorbedingung ihrer Zuerkennung 2, 37.

Aneinanderhängende Wagen und Schlitten 145.

Anheftung, Ankleben von Bekanntmachungen an fremdem Eigenthum 68.

Ankündigungen von Privaten, deren Anschlagung, Ausrufung an öffentlichen Plätzen,

Digitized by Google

deren boshafte Vernichtung u. dgl. 68, von Geldsammlungen 93, unerlaubter Lotterien ꝛc. 103, A. von kosmetischen und Geheimmitteln 116.
Anlagen, öffentliche, deren Erhaltung, Verkehr in denselben 158, 159, Verunreinigung derselben 162, 163.
Anmassung von Namen, Titeln, Orden 55, eines Straf-Rechts über Meister, Gesellen ꝛc. durch Handwerksgesellen ꝛc. 212.
Annahme, unberechtigte fremder Kinder 73.
Anordnung siehe: Befehl.
Anrechnung der Untersuchungs-Haft 22.
Anschlag von Lebensmitteltaxen 198, von Ankündigungen siehe: Ankündigungen.
Anstalten, deren Schließung durch Polizeibehörden im Allgemeinen 29, 30, unberechtigte für Bildung und Erziehung überhaupt, für Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht 108, für Bad- und Heilzwecke 127, für Feuerversicherung 177—179, für Leihen auf Pfänder 192, für Versicherungs-, Aussteuer-Sachen u. dgl. 193.
Ansteckende Krankheiten 119—121, 126, Thierkrankheiten 122—126.
Anstifter von Polizeiübertretungen 18.
Anwendung des Gesetzbuches 1—3, A. der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen 31, besonderer polizeilicher Verordnungen 37, 40—42, 44, A. vor Erlassung des Polizei-Strafgesetzbuchs bestandener polizeilicher Vorschriften 45.
Anzeige von Geburts- und Todesfällen 53, von Auffindung neugeborener Kinder 72, von Inverwahrnahme hilfloser Personen 74, von verdächtigen Todesfällen 75, von Ankunft und Abreise der Reisenden, Fremden ꝛc. 82, 83, von Aufnahme und Entlassung der Handlungs-Diener, Gehilfen, Lehrlinge, Taglöhner ꝛc. 85, über Ein- und Auszug der Miethbewohner 86, über den Ausbruch ansteckender Krankheiten 119, 126, ansteckender Thierkrankheiten 123, 126, über entkommene wilde Thiere 140, über Anlegung von Stein-Brüchen, Gräben ꝛc. 147, A. feuergefährlicher Zustände 172, 176, von ausgebrochenen Bränden 174, 176, Anzeige übernommener Bauten 183, über beabsichtigte Preiserhöhung von Lebensmitteln 198, von beabsichtigter Geschäftseinstellung der Bäcker ꝛc. 199, 203, von abgeschlossenen Verträgen über Getreide, Hopfen, Schlachtvieh ꝛc. 201, 203, vom Ein- und Austritt der Dienstboten 215.
Apothekerordnung 115.
Arbeiten, Polizeitaxen für gewisse 196—201, 203.
Arbeitsbücher, falsche, der Bettler und Landstreicher 90.
Arbeitsgeber, deren Haftung für feuergefährliche Handlungen ihrer Arbeiter 166, 176, siehe: Handwerksmißbräuche.
Arbeitsscheue, Polizeiaufsicht über die wegen derselben Verurtheilten 12, 24, deren Be-

Digitized by Google

strafung 87, 90, Nachschlüssel im Besitz der wegen derselben Verurtheilten 90, 189.
Armaturstücke, unbefugter Erwerb derselben 48.
Armencasse des Orts der Uebertretung, sie bezieht die Ergebnisse unbefugter Sammlungen 92; sie bezieht ¾ der Geld-Strafe für verbotene Glücks-Spiele, des Erlöses für confiscirte Spielgeräthschaften und des confiscirten Geldes 104; ebenso ¾ der Geldstrafen für Uebertretungen der Gesundheits-Polizei in Bezug auf Wohn-Gebäude 130, in Bezug auf Nahrungsmittel 131—134, in Bezug auf Beaufsichtigung der Hunde 142, in Bezug auf Bedeckung von Gruben, Brunnen u. dgl. 147, in Bezug auf Gemeindestraßen 159, in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit 163, in Bezug auf die Feuerpolizei und Brandversicherung 176, in Bezug auf Viktualienpolizei und Marktordnungen 203, in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken und Gewerken 213, in Bezug auf das Dienstbotenwesen 219, in Bezug auf die Feldpolizei 228; sie bezieht den Erlös für Wild, das zur Hegezeit zum Verkaufe gebracht wird 229.
Armenpflege, Arbeitsscheue der von derselben unterstützten Personen 87, 90.
Arreststrafe 4, deren Minimum und Maximum 5, 7, 20, 24, 38, deren Vollzug und Schärfung 5, 90, 94, 97, 98, 162, 214, Entlassung aus dem Arreste zur Nachtzeit 5, Umwandlung der Geldstrafe in Arrest 7—9, 22, Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe wegen geminderter Zurechnungs-Fähigkeit des Thäters ꝛc. 20, wegen Unkunde der betreffenden Vorschriften 21. Neben einer Verbrechensstrafe wird die Arreststrafe im Fall des Zusammenflusses strafbarer Handlungen nicht vollzogen 24, bei dem Zusammentreffen mit Gefängnißstrafen wird sie in Gefängniß umgewandelt 24, Zusammenfluß mehrerer Arrest-Strafen 24, Verjährung der A. 25—27.
Arreststrafe bis zu 42 Tagen: 46, 88, 112.
— bis zu 30 Tagen: 47, 52, 56, 58, 70, 87, 89, 94, 97, 109, 142, 149, 169.
— bis zu 14 Tagen: 48, 55, 59, 60, 70, 79, 84, 88, 94, 114, 115, 121, 138, 143, 150, 152, 165, 170, 174, 182, 185, 189, 192, 204, 208, 212.
— bis zu 8 Tagen: 59, 74, 77, 83, 87, 89, 95, 96, 98, 100, 110, 112, 120, 139, 144, 160, 162, 166, 168, 172, 175, 180, 206, 207, 210, 213, 214, 217, 231.
— bis zu 5 Tagen: 76, 78, 100.
— bis zu 3 Tagen: 49, 60, 71, 80, 91, 99, 107, 132, 133, 207, 211, 214.
Arzneimittel, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 115, 116.
Aerzte, Uebertretungen derselben 112, 113, insbesondere in

Digitized by Google

Bezug auf ansteckende Krankheiten 126.

Aerztliche Pfuscherei 112, ärztl. Beistand, Vernachlässigung Erkrankter in Bezug auf denselben 138.

Aufenthaltskarten 81.

Aufenthaltsverbote für die wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 12, 24.

Aufhebung orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Anordnungen 38, 41, 42, von Gesetzen, welche polizeiliche Vorschriften enthalten 45.

Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern 85, von Dienstboten 215.

Aufreizende Reden und Gesänge an öffentlichen Orten 58.

Aufrufe, unbefugte, zu Geld-Beiträgen ꝛc. 93.

Aufsammeln von Waffen, verbotenes 47.

Aufsicht auf blödsinnige und geisteskranke Personen 137, 138, auf Thiere 140 — 143, auf Reitpferde und Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen 145, auf Vieh 222, 224, 228.

Aufsichtspersonal auf Straßen, Bildung eines Unterstützungsfonds für dasselbe 159, über das Beschälwesen 220, über die Kanalschifffahrt 165.

Aufstellen, Aufhängen von Gegenständen an öffentlichen Orten mit Gefahr für Andere 146.

Ausdünstungen, schädliche, aus Fabriken und Werkstätten 129.

Ausgebrochene wilde Thiere 140.

Ausgießen aus Gebäuden 146.

Ausgraben von gefallenen Thieren und von Thierknochen 124.

Ausland, Bestrafung der in demselben begangenen Uebertretungen 3, verbotene Eheschließung in demselben 52, unbefugtes Reisen der Handwerks-Gesellen dahin 79.

Ausländer, deren Ausweisung an Stelle der Polizeiaufsicht 15, 24, deren Berechtigung zum Handel 209.

Auslegung polizeilicher Vorschriften 37, 44.

Ausrufen von Ankündigungen u. dgl. auf öffentlichen Plätzen und Straßen 68.

Ausspielungen, öffentliche, 101, 103, 104.

Außereheliche Geschlechtsverbindung, fortgesetzte 95.

Aussteueranstalten, unberechtigte 193.

Auswanderung, unerlaubte Beförderung derselben 51.

Auswärtige Uniformen, deren Anmassung 55, Lotterien ꝛc. 101, 102, 103, Feuerversicherungsanstalten 177—179.

Ausweichen beim Fahren und Reiten 145.

Ausweislose Personen, deren Beherbergung 84.

Ausweisung der Ausländer 15, 24.

Auszug von Miethsleuten, Anzeige hierüber 86.

Digitized by Google

B.

Bäche, Verunreinigung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten 160, 163.
Bäcker 196—201, 203.
Badanstalten 127.
Baden an verbotenen Plätzen 136.
Bader, Uebertretungen derselben 112, 113.
Baucommission in München, ortspolizeiliche Vorschriften derselben 32, 34, 39—44.
Baumaterialien, deren Aufhäufung auf Straßen 153, 159.
Baumstämme, deren Schleifen auf Kunststraßen 157, 159.
Baupolizeiliche Bestimmungen, Uebertretung derselben 153, 159, 161, 163, 180—186.
Bauschutt, dessen Ablagerung an ungeeigneten Orten 153, 159, 161, 163.
Bauten, Unterlassung der vorgeschriebenen Untersuchung derselben 184, Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten 182, 185, 186.
Bayerische Staatsangehörige, verbotene Eheschließung derselben im Ausland 52.
Beängstigung einer Person durch öffentlichen Unfug 60.
Beaufsichtigung siehe: Aufsicht.
Beerdigung von Leichen vor Ausfertigung des Todtenscheins, bez. vor Ertheilung der Erlaubniß durch den Civilstandsbeamten 109, an anderen als den ordnungsmäßig dazu bestimmten Orten 110.
Befehl des Dienstvorgesetzten, Hausherrn, Arbeitsgebers ꝛc. zur Verübung einer Uebertretung 18.
Begünstigung von Uebertretungen 18.
Beherbergung siehe: Herberggeben.
Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen 40, 45, Bekanntmachungen von Privaten siehe: Ankündigungen.
Beleuchtung, Entfernung der zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Laternen 150, B. der auf öffentlichen Straßen stehen gebliebenen Baumaterialien, Fuhrwerke, der daselbst angelegten Gruben u. dgl. 153, 159.
Berechnung der Dauer der Polizeiaufsicht 11.
Bergwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.
Beschädigung durch Ausgießen, Werfen ꝛc. aus Gebäuden 146.
Beschälgeschäft, dessen Betrieb durch Private 220.
Beschlagnahme, vorläufige, durch die Polizeibehörde 30.
Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften 43.
Besondere Gesetze über Polizeiübertretungen 1, 32—45.
Besorgnisse vor Gefahren, Noth und Unglücksfällen, Erregung derselben 58.
Besserung als Motiv für Kürzung der Polizeiaufsicht 13.
Bettel, Polizeiaufsicht auf die wegen desselben Verurtheilten 12, 24, Bestrafung desselben 89, 90, 92, Nachschlüssel im Besitz der wegen desselben Verurtheilten und unter Polizei-

Digitized by Google

Aufsicht stehenden Personen 90, 189.
Betten der mit ansteckenden Uebeln behafteten Personen 121.
Bettler, deren Beherbergung 84, deren Bestrafung wegen Arbeitsscheue 87, 90.
Betrug, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87, 90.
Betrunkene, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch dieselben 98, Vornahme gefährlicher Verrichtungen durch dieselben 139, feuergefährliches Verfahren derselben 166, 176.
Bewaffnete Macht, Veranlassung einer Bewegung derselben 58.
Bier, Vorschriften über dessen Erzeugung und Verleitgabe 132, 134, 197—199, 203.
Bildung der Jugend, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 107, 108.
Binsen in Fischwassern 231.
Blattern, natürliche 119, 126.
Blätter, öffentliche, Aufruf zu Geldbeiträgen in denselben 93, zu unerlaubten Lotterien 103, Ankündigung von kosmetischen und Geheimmitteln in denselben 116.
Blauer Montag 211.
Blödsinnige, Vernachlässigung der Aufsicht über dieselben 137, ihrer Pflege 138, Feuergefährliche Handlungen derselben 166, 176.
Bodenerzeugnisse, Handel mit denselben 209.
Böller, deren Abschießen an feuergefährlichen Orten 168, 176.
Böschungen an Eisenbahnen 152, an Kunststraßen ꝛc. 156, 159.
Botenwesen 206.
Brand, Unterlassung der Anrufung öffentlicher Hilfe bei einem solchen 174, 176.
Brandversicherung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.
Brauer, Uebertretungen derselben 197—199, 203.
Brechwerkzeug im Besitze von Bettlern und Landstreichern 90.
Bremsvorrichtungen 145.
Brodhändler 196—201, 203.
Bruchtheile bei Umwandlung von Geldstrafen in Arrest 7.
Brücken, schnelles Fahren über dieselben 145, Eisenbahnbrücken 152, Instandhaltung der Brücken 154, 159, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf denselben 158, 159, Sicherungs-Maßregeln bei Bauarbeiten an denselben 182, 186.
Brunnen, Anlegung von Abtritten in ihrer Nähe 130, deren Bedeckung 147, deren Verunreinigung 160, 162, 163, deren Anlegung in der Nähe von Leichenäckern 181, 186, Sicherungsmaßregeln bei Vornahme von Bauarbeiten an denselben 182, 186.
Bürgermeister (in der Pfalz), deren Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften 32, 34, 39—44.

C.

Carousell, unbefugte Aufstellung eines solchen 63.
Cassen siehe: Rentencassen.
Civilstandsbeamte der Pfalz,

Digitized by Google

Erlaubnißertheilung zur Beerdigung von Leichen durch dieselben 109.
Collegium der Gemeindebevollmächtigten siehe: Gemeinde-Bevollmächtigte.
Concubinat 95.
Concessionirte Gewerbe, unbefugte Ausübung derselben 208.
Confiscation, deren Zulässigkeit im Allgemeinen, Erlös für confiscirte Gegenstände im Allgemeinen, Confiscation als Strafe 10, 24, 30, C. der unbefugt angeschafften Pläne von Festungen, militärischen Lagern ꝛc. 46, der unbefugt gesammelten Waffen und Munition 47, angemaßter Orden, Dienstzeichen ꝛc. 55, verbotener Verbindungsabzeichen 59, verbotener Waffen 70, 71, falscher Pässe, Waffen und sonstiger sicherheitsgefährlicher Werkzeuge der Bettler und Landstreicher 90, des Ergebnisses unerlaubter Sammlungen 92, der Werkzeuge für Gaukelei, Geisterbeschwörungen ꝛc. 94, von Spielgeräthschaften und Geld bei verbotenen Glücks-Spielen 104, unbefugt bereiteten und verkauften Giftes 114, verdorbener oder sonst verordnungswidriger Arzneien kosmetischer und Geheimmittel, vorschriftswidriger Maße, Gewichte und Waagen in Apotheken ꝛc. 115, der von Personen mit ansteckenden Uebeln benutzten Gegenstände 121, gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 132, 133, 134, unbefugt verfertigter und feilgehaltener feuergefährlicher Gegenstände 169, verordnungswidriger Gold- und Silber-Waaren 187, unbefugt verfertigter oder abgeänderter Schlüssel und Sperrwerkzeuge 189, von unrichtigem Maß und Gewicht 194, 195, nicht maß- und gewichthaltender Lebens-Mittel 196, 203, von Wild zur Hegezeit 229, der zum unbefugten Fisch- und Krebsfang verwendeten Geräthschaften, der nicht maß- oder gewichthaltenden Fische 231.

D.

Dämme an Eisenbahnen 152, an Kunststraßen 156, 159.
Dampfmaschinen 151.
Dampfschiffe 152.
Declamationen an öffentlichen Orten 64.
Denkmale, deren Verunreinigung 162, 163.
Diebstahl, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87, 90, Nachschlüssel im Besitz derselben 90, 189.
Dienerschaft des Königs, unbefugte Nachahmung ihrer Livree 55.
Dienst, Eintritt in einen solchen zur Abwendung der Strafe wegen Arbeitsscheue 87, 90.
Dienstboten, Haftung ihrer Dienstherren für ihre Uebertretungen 18, unbefugte Beherbergung derselben 84, unbefugte Beherbergung durch dieselben 214, 219, unbefugter Wirthshausbesuch derselben 99, Vernachlässigung des Schulbesuchs durch dieselben 107, D.

Digitized by Google

mit ansteckenden Uebeln 120, feuergefährliche Handlungen derselben 166—176, siehe: Dienstbotenwesen.
Dienstbotenwesen, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 214—219.
Dienstbücher, falsche, der Bettler und Landstreicher 90.
Dienstherren, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Dienst-Leute 18, insbesondere in Bezug auf Reiten und Fahren 144, 145, deren Bestrafung wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches ihrer Dienstleute 99, wegen Vernachlässigung des Schulbesuches durch die letzteren 107, deren Haftung für feuergefährliche Handlungen der Dienstleute 166, 176, siehe: Dienstbotenwesen.
Dienstvorgesetzte siehe: Befehl.
Dienstzeichen, auswärtige, deren Anmaßung 55.
Dietriche 90, 189.
Disciplinäre Bestrafung wegen Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Siegel und Stempel 50, wegen unterlassener Anzeigen von Geburts- und Todesfällen 53.
Distriktspolizeibehörde, Anordnung und Vollzug der Polizeiaufsicht durch dieselbe 11—13, 15, 24, der Verwahrung in einer Polizeianstalt 14, 15, 24.
Distriktspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, deren Erlassung und Aufhebung 33, 34, 39—44, Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches bestandenen d. Vorschriften 45, d. V. über Aufrechthaltung der Ordnung bei Ansammlung größerer Menschenmassen 76, über Aufrechthaltung der Ordnung auf Straßen u. dgl. 153, 158, über Feuerlöschordnungen 175, 176, über Dienstbotenwesen 215, über Feldpolizei 226—228, über Jagdpolizei 229, über Fischfang, Krebsfang, Fisch-Wasser ꝛc. 231.
Distriktsstraßen, Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Arbeiten an denselben 57, siehe: Straßen.
Distriktsversammlung, Distriktsrath, deren Vernehmung über distriktspolizeiliche Vorschriften 34, Beschwerden desselben über distriktspolizeiliche Anordnungen 43.
Doppelversicherung 179.
Drohungen der Bettler 90.
Droschkenführer ꝛc. 207.
Dunggruben 130.

E.

Eheschließung im Ausland, verbotene 52.
Ehrenvorzüge, deren Anmaßung 55.
Ehrenzeichen, deren Anmaßung 55.
Eier gewisser Vögel, deren Ausnehmen 100.
Einfahren von Pferden an öffentlichen Orten 144.
Einfriedigung von Gruben u. dgl. 147, von Eisenbahnen, Bahnhöfen ꝛc. 152.
Einhebung, verbotene, von Geschenken zu Festzeiten 91.

Digitized by Google

Einhemmen der Fuhrwerke 145.
Einschreitung, vorläufige, der Polizeibehörde 30, siehe auch: Polizeibehörde.
Einstellung von Gewerben 16, des Vollzugs orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Vorschriften 41—43, siehe auch: Polizeibehörde. E. von Bäcker-, Metzger-, Müller- und Bierwirthschaftsgewerben 199.
Einsturz drohende Gebäude 185, 186.
Einzelhut 225, 228.
Einziehung von Gewerben 16.
Einzug von Miethsleuten 86.
Eisablagerung an ungeeigneten Orten 161, 163.
Eisdecken, verbotenes Betreten derselben 136.
Eisenbahnen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 152.
Eisenbahnbauten, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Eisketten an Fuhrwerken bei Glatteis 145.
Eltern, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Kinder 54, wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches Seitens ihrer Kinder 99, wegen Vernachlässigung des Schul-Besuches ihrer Kinder 107, wegen unterlassener Schutzpocken-Impfung 117.
Entbindungen, Anzeigeerstattung hierüber 53.
Entbindungsanstalten 127.
Entlassung aus dem Arrest zur Nachtzeit 5, aus der Polizeianstalt als Anfangstermin der Jahresfrist beim Rückfall 23, E. von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen 2c., Anzeige hievon 85, von Dienstboten 215.
Entzündliche Stoffe 166, 167, 170, 176.
Erlös für confiscirte Gegenstände fließt in die Staatscasse 10, siehe jedoch Confiscation.
Erpressung, Arbeitsscheue der wegen derselben unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen 87, 90, Nachschlüssel im Besitz dieser Personen 90, 189.
Erwerbsarten, die herumziehend betrieben werden 77, freie E. 208.
Erwerbspolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 204—213.
Erziehung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 107, 108, E. fremder Kinder unter acht Jahren 73.
Erziehungsanstalt, Unterbringung jugendlicher Bettler und Landstreicher in derselben 90; unberechtigte Erziehungs-Anstalten 108, Bestrafung der Vorsteher von E. wegen Aufnahme nicht geimpfter Kinder 118.
Eßgeschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.
Eßwaaren, deren polizeiliche Beschau 131, sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen hierüber 132—137.
Explodirende Wurfgeschosse, Verfertigung und Führung derselben 70, expl. Stoffe, Sprengungen mit denselben 148, deren Aufbewahrung 169, 176.

Digitized by Google

Fabrikarbeiter, unbefugtes Reisen derselben ins Ausland 79, Anzeigeerstattung von ihrer Aufnahme und Entlassung 85, Verheimlichung ihrer ansteckenden Uebel 120, Anfertigung von Schlüsseln u. dgl. 189, Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210, unzeitiges Feiern derselben von der Arbeit, unzeitiger Austritt derselben und sonstige Hand-Werksmißbräuche 211, 212.

Fabriken, gesundheitspolizeiliche Vorschriften für dieselben 128, 129, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

Fähigkeit, geminderte, zur Selbstbestimmung 20.

Fahren und Reiten, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 144, 145, 152, 156.

Fahrlässige Uebertretungen im Allgemeinen 19, s. Beschädigung der zur Hilfe in Noth-Fällen dienenden Geräthschaften, von Warnungszeichen, Straßenlaternen u. dgl. 150, s. Gefährdung von Leben und Eigenthum durch unterlassene Untersuchung von Bauten 184.

Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten 147.

Familienhaupt, Haftung für die von den Familienangehörigen verübten Uebertretungen 18, Abhaltung seiner Hausgenossenschaft vom Bettel 89, 90, unterlassene Anzeige des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in der Familie 119, dessen Haftung für feuergefährliche Handlungen seiner Angehörigen 166, 176.

Farben, gesundheitsgefährliche, für Wohnungen 133, 134.

Faschinen, deren Schleifen auf Kunststraßen 157, 159.

Fechtunterricht, unberechtigter 108.

Feierlichkeiten, Uebertretung der öffentlichen Ordnung in Ansehung derselben 76, Mitnahme von Hunden zu öffentlichen F. 142.

Feiertage, abgeschaffte, Arbeiten an denselben 214.

Feingehalt von Gold- und Silberwaaren 187.

Feldgeschworene, deren Vernehmung über zu erlassende ortspolizeiliche Vorschriften 32.

Feldpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 226—228.

Feldwege 227.

Festtage, Störung ihrer Feier 105.

Festungen, Pläne und Risse derselben 46.

Festzeiten, verbotene Einforderung von Geschenken während derselben 91.

Feuergewehre, deren Abschießen an feuergefährlichen Orten 168, 176.

Feuerlöschordnungen, Feuerlöschgeräthschaften 175, 176, siehe: Geräthschaften.

Feuerpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 166—176, Uebertretungen feuerpol. Bestimmungen in Ansehung der Bauführung 180, 181.

Feuersgefahr, Verweigerung der Hilfe bei derselben 56.

Feuerversicherung, Ueber-

Digitized by Google

tretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.
Feuerwerke, unbefugte Veranstaltung derselben 63, siehe: Feuerpolizei.
Fiakerwesen 207.
Firmen, unbefugte Verwendung des Namens des Königs, der Königin oder eines Mitgliedes des königl. Hauses hiezu 55.
Fischfang, Fischwasser, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 231.
Fleischbänke, gesundheitspolizeiliche Bestimmungen hierüber 132, 134, Mitnahme von Hunden in dieselben 142, Feilhalten von Fleisch außerhalb derselben 200, 203.
Fleischbeschau 131.
Floßfahrt auf dem Ludwigs-Kanal u. dgl. 165.
Folgen der Strafe für eine Uebertretung 10—16, 24, insbesondere Confiscation 10, Polizeiaufsicht 11—13, 24, Verwahrung in einer Polizeianstalt 14, 24, Ausweisung der Ausländer 15, 24, andere polizeiliche Maßregeln 16.
Forstpolizei 230.
Frankenthaler Kanal 165.
Freie Erwerbsarbeiten 208.
Freiheit, geminderte, der Willensbestimmung 20.
Fremde Kinder, unberechtigte Annahme derselben 73.
Fremdenführer 207.
Fremdenpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 81—85.
Friedhöfe, deren Verunreinigung 162, 163, siehe: Leichenacker.
Fuhrleute, deren Schlafen auf dem Fuhrwerk 145.
Fuhrwerke, Uebertretungen in Bezug auf Ausweichen, Bespannung, Beaufsichtigung derselben u. dgl. 145, Ueberschreiten von Eisenbahnen mit denselben 152, Versperrung öffentlicher Straßen durch dieselben 153, 159, Einrichtung der die Kunststraßen befahrenden F. 155, 159.
Fußangeln 149.
Fußbänke an öffentlichen Straßen 156, 159.
Fußwege, unbefugtes Fahren und Reiten auf denselben 156, 159.

G.

Gastwirthe, Uebertretungen der Fremdenpolizei durch dieselben 82, 83, siehe: Wirthe.
Gaukelei 94.
Gebäude, Verletzung der hiefür bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften 130, Werfen, Gießen, Fallenlassen aus denselben 146, deren Verunreinigung 162, 163, deren Versicherung gegen Feuer 177.
Gebrauchsgegenstände, gesundheitsgefährliche 131—134.
Gebrechliche, Vernachlässigung der Pflege derselben 138.
Geburtsfälle, Anzeigeerstattung hierüber 53.
Geburtshilfliche Pfuscherei 112.
Gefahr für den Staat, für Leben, Gesundheit und Vermö-

Digitized by Google

gen der Staatsangehörigen als Grund der Erlassung polizeilicher Anordnungen 38, 39—44, öffentliche Gefahr, Verweigerung der Hilfeleistung in einer solchen 56, aufreizende Erregung von Besorgnissen vor Gefahren 58, Hervorrufung von Gefahren durch Vernachlässigung der Aufsicht über Blödsinnige und Geisteskranke 137, Trunkenheit bei den mit G. für Leben und Gesundheit verbundenen Verrichtungen 139, Reizen und Hetzen von Hunden ꝛc. an Orten, wo es mit öffentlicher Gefahr verbunden ist 143, Herbeiführung von Gefahren durch schnelles Fahren und Reiten 144, durch Werfen auf öffentlichen Plätzen, aus Gebäuden, durch Ausgießen aus denselben ꝛc. 146, durch Sprengungen und Explosionen 148.

Gefahrdrohende Bauten, Unterlassung ihrer Untersuchung, Sicherung oder Entfernung 184, 185, 186.

Gefährliche wilde Thiere 140, g. Stellen, deren Sicherung durch Geländer ꝛc. 147, 150, 154.

Gefallene Thiere 122—126.

Gefangene, unerlaubter Verkehr mit denselben 49.

Gefängnißstrafe, deren Zusammentreffen mit Arrest 24.

Gegenseitigkeit als Vorbedingung für die Bestrafung der im Ausland begangenen Polizeiübertretungen 3.

Geheimmittel 115, 116.

Geisterbeschwörer 94.

Geisteskranke, Vernachlässigung der Aufsicht über dieselben 137, Vernachlässigung ihrer Pflege 138.

Geländer an Abhängen, Abgründen, Brücken u. dgl. 147, 150, 154, 159.

Geldsammlungen, unerlaubte 92, 93.

Geldstrafen 4, deren Maximum 6, 24, 38, sie fließen regelmäßig in die Staatscasse 6, Uneinbringlichkeit der Geld-Strafe, Umwandlung derselben in Arrest 7—9, 22, Umwandlung des Arrestes in Geldstrafe wegen geminderter Willensfreiheit, Jugend ꝛc. des Thäters 20, wegen Unkunde der betreffenden Vorschriften 21, Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen 24, deren Verjährung 25—27, die Armencasse des Ortes der Uebertretung bezieht ⅓ der Geld-Strafen für Uebertretungen in Bezug auf Glücksspiele 104, in Bezug auf Gesundheitspolizei in Wohngebäuden 130, in Bezug auf Nahrungsmittel ꝛc. 131—134, in Bezug auf die Aufsicht über Hunde ꝛc. 142, in Bezug auf Sicherheitspolizei durch unterlassene Bedeckung von Gruben, Brunnen u. dgl. 147, in Bezug auf Straßenpolizei 159, in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit 163, in Bezug auf Feuerpolizei 176, in Bezug auf Brandversicherung (in der Pfalz) 177, in Bezug auf Markt- und Schrannen-Ordnungen, Viktualienpolizei ꝛc. 203, in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken

Digitized by Google

und Gewerken 213, in Bezug auf das Dienstbotenwesen 219, in Bezug auf Feldpolizei 228, in Bezug auf jagdpolizeiliche Bestimmungen 229, die Geld-Strafen für Uebertretungen in Bezug auf Straßenpolizei werden verwendet zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das Aufsichtspersonal 159, in Bezug auf die Kanalpolizei für das Unterpersonal für die Kanalschifffahrt 165, die Geldstrafen für Uebertretungen in Bezug auf das Beschälwesen werden zu Belohnungen des Aufsichtspersonals verwendet 220.

Geldstrafe bis zu 300 Gulden: 179.

— bis zu 150 Gulden: 46, 112, 114, 151, 188, 192.

— bis zu 100 Gulden: 47, 51, 52, 56, 70, 75, 101, 109, 113, 114, 115, 127, 129, 142, 169, 178, 193, 213.

— bis zu 50 Gulden: 48, 51, 55, 58, 59, 60, 70, 72, 75, 79, 84, 94, 103, 108, 112, 121, 125, 126, 128, 138, 143, 149, 150, 152, 165, 170, 174, 180, 181, 182, 184, 185, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 197, 199, 201, 202, 204, 208, 212, 213, 220.

— bis zu 25 Gulden: 50, 53, 54, 59, 62, 63, 66, 71, 73, 74, 77, 83, 84, 92, 93, 95, 96, 100, 104, 105, 109, 110, 113, 116, 117, 123, 124, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 139, 140, 144, 147, 148, 153, 154, 160, 162, 166, 167, 168, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 182, 183, 189, 194, 196, 197, 198, 199, 202, 204, 205, 207, 208, 110, 217, 218, 231.

Geldstrafe bis zu 15 Gulden: 76, 78, 100, 106, 157, 195, 221.

— bis zu 10 Gulden: 49, 57, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 82, 91, 99, 107, 109, 111, 118, 119, 120, 122, 124, 132, 141, 142, 145, 146, 150, 152, 153, 156, 158, 161, 181, 198, 200, 202, 207, 211, 214, 215, 216, 223, 224, 225, 226.

— bis zu 5 Gulden: 69, 85, 117, 215, 222, 227.

— bis zu 3 Gulden: 62, 68, 81, 82, 86, 136.

Gemälde, öffentliche, deren Verunreinigung 162, 163.

Gemeindebevollmächtigte, deren Vernehmung bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften 34, Beschwerdeführung durch dieselben über polizeiliche Vorschriften 43.

Gemeindedienste (Wache, Arbeiten auf Gemeindewegen u. dgl.) Uebertretungen in Bezug auf dieselben 57.

Gemeinderath (in der Pfalz) 32, 43.

Gemeindeverwaltung, deren Antragstellung wegen Vernachlässigung der schuldigen Pflege erkrankter Personen ꝛc. 138.

Gemeindewege, Arbeiten auf denselben 57.

Geminderte Fähigkeit der Selbstbestimmung ꝛc. 20.

Gepäckträger 207.

Geräthschaften der Gaukler, Zauberer u. dgl. 94, für Hilfe in öffentlichen Nothfällen 150,

Digitized by Google

für Löschung von Bränden 175, 176, Spielgeräthschaften bei Glücksspielen 104, bei unbefugtem Fisch- und Krebsfang 231.

Gerichte, Mittheilung polizeilicher Verordnungen und Publikationsnachweise an dieselben 40.

Gesänge, aufreizende, an öffentlichen Orten 58, unbefugte öffentliche Produktion von Gesängen 64.

Geschenke, verbotene Einhebung von solchen zu Festzeiten 91.

Geschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.

Geschlechtsnamen, unbefugte Aenderung desselben 54.

Geschwefelter Hopfen 188.

Gesellen, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85, Verheimlichung ansteckender Uebel durch dieselben 120, unbefugte Anfertigung von Schlüsseln ꝛc. 189, Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210, Feiern des blauen Montags, Nichteinhaltung der Arbeitszeit und sonstige Handwerksmißbräuche 211, 212, siehe: Handwerksgesellen.

Gesellige Zusammenkünfte, Geldsammlungen bei denselben 92.

Gesellschaften, geschlossene, Tanzmusik in denselben bei geschlossenen Zeiten 66, Geldsammlungen in denselben 92, G. für Feuerversicherung ꝛc. 177—179.

Gesetze, deren Aufhebung und Abänderung im Verordnungswege 45, Gesetze über Polizeiübertretungen 1, 32—45.

Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend 155, G. vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherung von Gebäuden betr. 177, G. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers ꝛc. 164, 205, G. vom 11. September 1825, Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, 208, 209,

Gesindeverdinger 218, 219.

Gesundheit, deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, siehe: Gefahr.

Gesundheit und Leben, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 109—152.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften für Heil- und Badeanstalten 127, für Gewerbe und Fabriken 128, 129, in Bezug auf Gebäude 130, in Bezug auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 131—134.

Getränke, deren Beschau 131, sonstige gesundheitspolizeiliche Vorschriften über dieselben 132—134.

Getreidefelder, Anmachen eines Feuers in der Nähe derselben 167, 176.

Getreidehandel 209.

Getreidemarktordnung 202, 203.

Getreidepreise, Uebertretungen in Bezug auf deren Ermittelung 201, 203.

Digitized by Google

Gewahrſam, polizeiliche, ſiehe: Betrunkene.
Gewerbe, deren Einſtellung oder Einziehung 16, Vorſchriften über herumziehend betriebene Gewerbe 77, Uebertretungen in Bezug auf geſundheitspolizeiliche Vorſchriften über Gewerbe 128, 129, deren unbefugte Ausübung 208.
Gewerbsberechtigungen, deren Ueberſchreitung 208, deren Beurtheilung 209.
Gewerbsgehilfen, deren Reiſelegitimationen 78, unbefugte Reiſen derſelben ins Ausland 79, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlaſſung 85, Verheimlichung anſteckender Uebel durch dieſelben 120, unbefugte Anfertigung von Schlüſſeln 189, Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210, Feiern des blauen Montags, Nichteinhaltung der Arbeitszeit, ſonſtige Handwerksmißbräuche derſelben 211, 212.
Gewerbsherren, Gewerbs-Inhaber, Begünſtigung von Arbeiten ihrer Geſellen für eigene Rechnung, Betheiligung derſelben an Handwerksmißbräuchen 210, 212, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Arbeiter 18.
Gewerbsmäßige Unzucht, Polizeiaufſicht auf die wegen derſelben Verurtheilten 12, 24, Arbeitsſcheue der wegen derſelben beſtraften Perſonen 87, 90, deren Beſtrafung 97, g. Leihen auf Pfänder 192, g. unbefugte Beherbergung 84, unbefugte Aufſtellung von Transportmitteln 207, g. Geſindeverdingen 218, 219.
Gewerbspolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieſelbe 204—213.
Gewerbsprivilegien 208.
Gewerke, Verwendung jugendlicher Perſonen in denſelben 213.
Gewichte, vorſchriftswidrige, bei Zubereitung und Verkauf von Arzneien 115, Uebertretungen in Bezug auf die öffentlich vorgeſchriebenen Gewichte 194, 195, insbeſondere beim Handel mit Viktualien 196, Verkauf von Fiſchen unter dem vorgeſchriebenen Gewicht 231.
Gift, Uebertretungen in Bezug auf Bereitung, Verwahrung und Verkauf derſelben ꝛc. 114.
Glatteis, Sperren von Fuhrwerk bei demſelben 145.
Glocken, Mißbrauch derſelben zur öffentlichen Ruheſtörung 58.
Glücksbuden, Glücksſpiele 101—104.
Gold- und Silberwaaren, verordnungswidrige, 187.
Gottesdienſtliche Handlungen, Störung derſelben 106.
Gräben an Eiſenbahnen 152, an Straßen 156.
Gräber, deren Anlegung, Tiefe u. dgl. 110.
Gruben, gefährliche, deren Anlegung ohne Erlaubniß 147, an Straßen u. dgl. 153.
Güterſchaffner, Güterlader, Güterführer 207.
Gymnaſtiſche Vorſtellungen, unbefugte Veranſtaltung derſelben 63.

Digitized by Google

H.

Hafenordnung, deren Uebertretung 205.
Handel mit Vieh, Getreide ꝛc. 209.
Handelsleute, unberechtigtes Aufsuchen von Bestellungen durch dieselben 204.
Handelsagenten 204.
Handlungen, welche als Polizeiübertretungen zu bestrafen sind 2, 3, Zusammenfluß strafbarer Handlungen 24.
Handlungsdiener, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85.
Handlungsreisende 204.
Handwerksgesellen, deren Reiselegitimationen 78, unbefugtes Reisen derselben ins Ausland 79, unbefugte Beherbergung derselben 84, siehe: Gesellen.
Handwerksmißbräuche 212.
Hausbesitzer, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Angehörigen ꝛc. 18, für Anzeige über Aus- und Einzug von Miethsleuten 86, deren Bestrafung wegen feuerpolizeilicher Uebertretungen 171—176, wegen Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Gebäude 185, 186.
Häuser, Werfen, Ausgießen, Fallenlassen aus denselben 146.
Hausherr siehe: Hausbesitzer.
Hausiren 204, insbesondere mit Lebensmitteln und Gegenständen des Marktverkehrs 202, 203.
Hauskind siehe: Familien-Haupt.
Haussuchung bei den unter Polizeiaufsicht Stehenden 12, 24.
Hausthiere, Abgabe von Arzneien für dieselben 115, deren Beschau 122.
Hebammen, Uebertretungen derselben 112, 113.
Hegezeit 229.
Hehlerei, Arbeitsscheue der wegen derselben unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen 87, 90, Nachschlüssel ꝛc. im Besitz dieser Personen 189.
Heilanstalten 127.
Heilmittel, deren Bereitung und Abgabe 115, deren Ankündigung 116.
Heilung von Krankheiten, unbefugte Uebernahme derselben 112, H. von Personen mit ansteckenden Uebeln 120.
Heimatsbehörde, Anordnung und Vollzug der Polizei-Aufsicht durch dieselbe 11—13, 24, der Verwahrung in einer Polizeianstalt 14, 24.
Heimatsgemeinde, Aufenthalt der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in derselben 12, 24.
Hemmen der Fuhrwerke 145.
Herberggeben, Uebertretung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen hierüber 82, 83, 84, insbesondere Herberggeben durch Dienstboten 214, 219.
Herkömmliche Geschenke zu Festzeiten, verbotenes Einsammeln derselben 91.
Herumtragen von Lebensmitteln 202, 203.

Digitized by Google

Herumziehende Gewerbe 77, siehe: Umherziehen.
Hetzen von Thieren an öffentlichen Orten 143.
Hilfe in Unglücksfällen, Verweigerung derselben 56, Verweigerung öffentlicher Hilfe 113, Vernachlässigung Erkrankter in Bezug auf ärztliche Hilfe 138, Geräthschaften für Hilfe in öffentlichen Nothfällen 150, Anrufung der öffentlichen Hilfe bei Bränden 174.
Hilflose Personen, Inverwahrnahme derselben 74, Vernachlässigung ihrer Pflege 138.
Hilfsarbeiter, Haftung der Arbeitgeber für ihre Uebertretungen 18.
Hirten, Viehweiden ohne einen solchen 224, 228.
Hohn siehe: Verhöhnung.
Holzmarkt 202, 203.
Hopfen, geschwefelter, 188.
Hopfenpreise, Uebertretung in Bezug auf deren Ermittelung 201, 203.
Hunde, Uebertretungen rücksichtlich ihrer Visitation, Führung, Beaufsichtigung u. dgl. 142, deren Hetzen auf Personen ꝛc. 143.
Hüttenwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

J.

Jagdpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 229.
Jagdrecht, Beschränkung der Ausübung in Hofräumen und Hausgärten aus Rücksichten der Feuerpolizei 168.
Jahrmärkte 202, 203.
Jauchenbehälter, deren Bedeckung 147.
Immobiliarbrandversicherungsanstalten 177.
Immobiliarversteigerungen 191.
Impfung (Schutzpockenimpfung) 117, 118.
Instanzenzug für Verwaltungssachen, dessen Einhaltung bei der Beschwerdeführung gegen polizeiliche Vorschriften 43.
Inverwahrnahme hilfloser Personen 74.
Irrenanstalt, Unterbringung blödsinniger und geisteskranker Personen daselbst 137.
Jugend des Thäters als Grund der Strafmilderung 20.
Jugendliche Personen, deren Bestrafung wegen Bettels und Landstreicherei 90, deren Verwendung in Fabriken und Gewerken 213.

K.

Kalkbehälter, deren Bedeckung und Verwahrung 147.
Kamine, Kaminkehrer 171, 172, 176.
Kanalschifffahrt 165.
Kanonenschläge an feuergefährlichen Orten 168, 176.
Kartenschlagen 94.
Kegelspielen über die Polizei-Stunde hinaus in Wirthschafts- und Privatgärten 65, siehe: Preiskegelschieben.
Kellerzugänge, Bedeckung und Umfriedung derselben 147.
Kiesgruben 147.
Kinder, Polizeiübertretungen derselben auf Befehl ihrer Eltern ꝛc. 18, unbefugte Aende-

Digitized by Google

rung ihres Geschlechtsnamens 54, Auffindung neugeborener 72, unberechtigte Aufnahme fremder K. 73, Aufnahme verirrter K. ꝛc. 74, Verwendung von K. zum Bettel 89, 90, unbefugter Wirthshausbesuch derselben 99, Vernachlässigung des Schulbesuches 107, unterlassene Schutzpockenimpfung 117, 118, Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben 138, feuergefährliche Handlungen derselben 166, 176, deren Verwendung in Fabriken ꝛc. 213, deren Verwendung zur Viehhut 224.

Kinderspielwaaren, gesundheitsgefährliche 133, 134.

Kirchen, Mitnahme von Hunden in dieselben 142.

Kleidungsstoffe, gesundheitsgefährliche 133, 134.

Kleidungsstücke der mit ansteckenden Uebeln behafteten Personen 121.

Kochgeschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.

König, Königin, Mitglieder des königlichen Hauses, unbefugte Benützung ihres Namens, Wappens u. dgl. zur Empfehlung einer Unternehmung, unbefugte Nachahmung der Livree ihrer Dienerschaft ꝛc. 55.

Königliche Verordnungen siehe: Verordnungen.

Kosmetische Mittel 115, 116.

Kosten, Haftung der Mitschuldigen für dieselben 18, K. für Ausführung dessen, was unter Androhung einer Polizeistrafe zu thun geboten ist 28, 30.

Kranke, Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben 138.

Krankheiten ansteckende 119—121, 126, ansteckende Thier-Krankheiten 122—126, siehe: Pfuscherei.

Krebsfang 231.

Kreisamtsblatt, Publikation der oberpolizeilichen Vorschriften in denselben 40.

Kreisverwaltungsstelle, deren Zuständigkeit rücksichtlich der Verwahrung Verurtheilter in einer Polizeianstalt 14, 24, rücksichtlich der Erlassung und Aufhebung orts- und distriktspolizeilicher Anordnungen 34, 39—44, rücksichtlich oberpolizeilicher Anordnungen 35, 39—44, Geltung ihrer vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Vorschriften 45, Gestattung von Ausnahmen vom Verbot der Viehweide zur Nachtzeit 223.

Kunstgegenstände, öffentlich aufgestellte, deren Verunreinigung 162, 163.

Kunsthändler, Aufsuchung von Bestellungen 204.

Kunstreitervorstellungen ohne Erlaubniß 63.

Kunstsammlungen, unbefugte Schaustellung derselben 63, 64.

Kunststraßen, Gesetz über die Einrichtung des dieselben befahrenden Fuhrwerks 155, Vieh-Trieb, Fahren und Reiten auf Dämmen, Böschungen und in den Gräben derselben 156, 159, deren Beschädigung durch Schleifen von Baumstämmen, Faschinen u. dgl. 157, 159.

Digitized by Google

L.

Lager, militärische, unbefugte Aufnahme von Plänen derselben 46.
Laichzeit 231.
Landbotenwesen 206.
Ländeordnung 205.
Landesherrliche Verordnung siehe: Verordnung.
Landesvertheidigung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 46.
Landesverweisung der Ausländer 15, 24.
Landgemeindeverwaltung siehe: Verwaltung.
Landstreicher, deren Beherbergung 84, deren Eintritt in einen Dienst oder sonst angemessene Arbeit 87, Bestrafung derselben 88, 90, Polizeiaufsicht über dieselben 12, 24, Nachschlüssel ꝛc. im Besitz derselben 90, 189.
Landtag, dessen Mitwirkung bei Erlassung von Polizeivorschriften 38.
Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III. §. 33 über das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk 155.
Landwirthschaftspolizei 32, 39—44, 220—228.
Landwirthschaftliche Dienstboten 214, 219, landw. Fuhrwerke, deren Aneinanderhängen 145.
Lärm, unbefugter, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch 58, 60.
Lastträger 207.
Laternen für öffentliche Beleuchtung, deren Entfernung ꝛc. 150.
Leben und Gesundheit, deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 109—152.
Lebensmittel, Uebertretungen in Bezug auf den Verkehr mit denselben 196—201, Hausiren mit denselben, deren Herumtragen 202, 203, Handel mit denselben in gewerbspolizeilicher Beziehung 209.
Legitimation der Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77, der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen 78.
Legitimationslose Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc., deren Beherbergung 84.
Legitimationspapiere, falsche, der Bettler und Landstreicher 90.
Lehmgruben 147.
Lehrherren, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Lehrlinge 18, deren Bestrafung wegen Gestattung verbotenen Wirths-Hausbesuches ihrer Lehrlinge 99, Vernachlässigung des Schul-Besuchs der Lehrlinge 107.
Lehrlinge, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85, Verheimlichung ansteckender Uebel 120, Anfertigung und Abänderung von Schlüsseln ꝛc. 189, siehe auch: Lehrherren.
Leichen, Entdeckung der Spuren von Verbrechen und verdächtigen Todesfällen beim Reinigen, Ankleiden, Oeffnen derselben und Anzeigeerstattung hierüber

Digitized by Google

75, Uebertretungen in Bezug auf Leichen 109—111, unberechtigter Erwerb durch unbefugtes Reinigen und Ankleiden von Leichen und durch Dienst-Leistungen bei deren Beerdigung 207.
Leichenacker, Leichenhof, Mitnahme von Hunden auf dieselben 142, Bauführung in der Nähe eines solchen 181, 186, siehe: Friedhöfe.
Leihgeschäfte, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 192.
Leinenzeug der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen 121.
Leitungsröhren von Dampf-Maschinen 151, von Wasser 160, 162, 163.
Licenzscheine 208.
Licht siehe: Feuerpolizei.
Livree der königlichen Dienerschaft, Nachahmung derselben 55.
Lohnarbeiter, Haftung der Arbeitgeber für ihre Uebertretungen 18.
Lohnbediente 207.
Lohnkutscherordnungen 206.
Localbaucommission in München 32, 34, 39—44.
Loose von nicht erlaubten Lotterien 101, 103.
Losungsabzeichen 58, 59.
Lotterien, Lotterieanlehen 101, Spielen in auswärtigen Lotterien 102, Aufforderung hiezu 103.
Ludwigskanal 165.
Lustbarkeiten, öffentliche, unbefugtes Unternehmen derselben 63—65.

M.

Macht siehe: Bewaffnete Macht.
Magistrate, Erlassung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften durch dieselben 32, 33, 39—44.
Marionettenspiele an öffentlichen Orten 64.
Markt, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch seinen Magistrat 32, 34, 39—44.
Märkte, deren Besuch durch Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 132, 134, Mitnahme von Hunden dahin 142, Vorfindung unrichtigen Maßes und Gewichtes auf denselben 194, 195, ob es zum Geschäftsbetrieb daselbst einer Licenz ꝛc. bedarf 209, Verkauf verbotswidriger Fische daselbst 231.
Marktordnung 202, 203, 209.
Markung der Landgemeinden 32, 34, 39—44, der Marktorte 202.
Maschinen, Uebertretungen der Sicherheitspolizei in Bezug auf dieselben 151.
Maskeraden 63, 67.
Maß und Gewicht, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 194, 195, insbesondere bei Zubereitung und Verkauf von Arzneien 115, beim Handel mit Viktualien 196, beim Handel mit Fischen 231.
Maßregeln zum Vollzug von polizeilichen Urtheilen ꝛc. 28, 29, vorläufige Maßregeln der

Digitized by Google

Polizeibehörden 30, siehe: Polizeibehörde.
Maulkörbe für Hunde 142.
Medicinalbehörde, Ueberwachung der Apotheken durch dieselbe 115.
Medicinalpersonen, deren Uebertretungen 112, 113.
Medicinische Pfuscherei 112.
Mehlhändler 196—201, 203.
Meister siehe: Gesellen.
Menagerie 63.
Menschenmenge, Uebertretungen bei Ansammlung einer solchen 76, Werfen unter eine M. 146.
Mergelgruben 147.
Messen, Verkehr auf denselben 202, 203, 209.
Messer und Wäger 207.
Metzger 196—201, 203.
Miethe, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 86.
Miethbewohner, Uebertretung feuerpolizeilicher Bestimmungen durch dieselben 171, 174, 176.
Milderung der Strafe 20, 21.
Militärlager, unbefugte Aufnahme von Plänen derselben 2c. 46.
Ministerium siehe: Staats-Ministerium.
Mitschuldige bei einer Polizei-Uebertretung, deren Bestrafung und Haftung für Schadenersatz und Kosten 18.
Mobiliarfeuerversicherungsanstalten 178, 179.
Mobiliarversteigerungen 191.
Montirungsstücke, unbefugter Erwerb derselben 48.
Mühlen, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 132, 134, Geschäftsbetrieb in Mühlen 199, 203.
München, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften daselbst 32 34, distriktspolizeilicher Vorschriften 33, 34, 39—44.
Mündel siehe: Familien-Haupt, Vormund.
Munition, verbotenes Sammeln derselben 47, unbefugter Erwerb derselben 48.
Musikalische Unterhaltungen in Privatgärten nach der Polizeistunde 65, Productionen berechtigter Musikgesellschaften in Wirthschaftslocalitäten 2c. 64, 65, unbefugte m. Productionen an öffentlichen Orten 64.
Musikstücke, aufreizende 58.

N.

Nachbier 197, 203.
Nachlese auf Feldern, in Weinbergen 2c. 227, 228.
Nachschlüssel 90, 189.
Nacht, Entlassung aus dem Arrest während derselben 5, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, während derselben ihre Wohnung zu verlassen 12, 24, Herumlaufen von Hunden während derselben 142, Beleuchtung und Verwahrung der bei Nacht auf der Straße bleibenden Gegenstände 153, Ausübung der Viehweide während derselben 223, 228.
Nachtmusiken 67.
Nachtruhe, Störung derselben 65.
Nahrungsmittel, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 131—134.

Digitized by Google

Namen, Anmassung eines solchen 55, unbefugte Veränderung desselben 54, N. des Königs, der Königin oder eines Mitglieds des königlichen Hauses, deren unbefugte Verwendung zur Empfehlung von Unternehmungen, zu Firmen u. dgl. 55, Angabe falscher Namen bei Eintragung in die Fremdenbücher der Gasthöfe ꝛc. 83.
Natürliche Blattern 119, 126.
Naturmerkwürdigkeiten, unerlaubtes öffentliches Schaustellen derselben 63, 64.
Nester, Nestbrut gewisser Vögel, deren Ausnehmen 100.
Neugeborene Kinder, Anzeige ihrer Auffindung 72.
Neujahr, Verbot der Einhebung hergebrachter Geschenke an demselben 91.
Normal-Maß und Gewicht von Fischen 231.
Noth, aufreizende Erregung von Besorgnissen vor Noth 58.
Nothfälle, öffentliche, die zur Hilfe dabei dienenden Geräthschaften 150, 175, 176, unbefugte medicinische Hilfeleistung in Nothfällen 112, Vornahme gefährlicher Verrichtungen durch Betrunkene in N. 139.
Nothhilfe, Verweigerung derselben 56.
Nothrufe, Nothsignale, falsche 58.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, deren Erlassung und Aufhebung ꝛc. 35, 39—44, Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen 45, o. V. über das Auswandererwesen 51, in Bezug auf Gemeindedienste 57, über Maskeraden 67, über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei Ansammlungen größerer Menschenmassen 76, über die Reiselegitimationen der Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77, über Fremden-Polizei 82, 83, über Todten-Schau 109, über Beerdigung von Leichen 110, über Visitation von Schafen und anderen Hausthieren 122, über die Behandlung gefallener Thiere 124, über Wasenmeisterei 125, über Gesundheitspolizei in Fabriken und Gewerben 128, über Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 131—134, über Haltung, Visitation und Beaufsichtigung von Hunden 142, über Fahrordnungen 145, über Dampfschiffe und Eisenbahnen 152, über Ordnung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und in Bahnhöfen 152, über Straßen-Polizei 156—158, über Benützung des Wassers und Ufer-Schutz ꝛc. 164, über Kanal-Schifffahrt 165, über Feuerpolizei ꝛc. 170, über Bauwesen insbesondere mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuersgefahr, auf Verschönerung ꝛc. ꝛc. 180, 181, über Tröblergeschäfte und Versteigerungsbureaux 190, über Maß und Gewicht 194, 195, über Verkauf von Nachbier 197, 203, über Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagen-Wesen 206, über Gewerbswe-

Digitized by Google

sen 209, über Ausübung der Viehweide zur Nachtzeit 223, über Einzelhut 225, über Fisch- und Krebsfang 231.

Oeffentliche Verpflichtungen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.

Oeffnung von Leichen vor der ersten Leichenschau 109, Entdeckung von Spuren gewaltsamer Todesarten hiebei 75.

Omnibusfahrten 207.

Orden, Anmassung eines solchen 55.

Ordnung, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 61—69, 76, Störung der Ordnung bei gottesdienstlichen Handlungen 106, Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für gewisse Dienstleistungen aufgestellten Personen 207.

Ordnungswidrige Baufuhrung in den Landestheilen dießseits des Rheins 180, 186, in der Pfalz 181, 186.

Operationspläne, militärische 46.

Ortspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, deren Vorbehalt, Erlassung und Aufhebung 32—34, 39—44, Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetz-Buches bestandenen 45, o. B. in Bezug auf Gemeindedienste 57, in Bezug auf Polizeistunde 62, 65, über Nachtmusiken, Maskeraden 67, über Privat-Bekanntmachungen 68, in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei Volksfesten und sonstigen Ansammlungen von Menschen 76, über Fremdenpolizei 81, 82, 83, 85, über Wohnungs-Miethe 86, über Einhebung von Geschenken zu Festzeiten 91, über Sonntagsfeier 105, über Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gottesdienstlichen Handlungen 106, über Leichen-Ordnungen 110, 111, über Gesundheitspolizei in Bezug auf Wohngebäude 130, über Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, Mühlen und Schlacht-Häuser 2c. 131—134, über Badeplätze, Betreten von Eisdecken u. dgl. 136, über Haltung, Visitation und Beaufsichtigung von Hunden 142, über Fahr-Ordnungen 145, über Straßen-Polizei 153, 156, 157, 158, über Ablagerung von Schutt, Schnee und Eis und über öffentliche Reinlichkeit überhaupt 161, über Benützung des Wassers, über Uferschutz u. dgl. 164, über Feuerpolizei 166—176, 180, 181, über Bauwesen 180—186, über Trödlergeschäfte und Versteigerungsbureaur 190, über Maß und Gewicht 194, 195, über Lebensmitteltaxen 2c. 198, 200, 201, über Markt-Ordnungen, Hausiren mit Lebensmitteln 2c. 202, über Hafen- und Ländeordnungen 205, über Fiaker-, Lohnkutscherwesen und sonstige Dienstleistungen im öffentlichen Interesse 207, über Dienstbotenwesen 215, 218, über Umherlaufen von Vieh 222, über Einzelhut 225, über Feld-Polizei 226, 227, über Fisch- und Krebsfang 231.

Digitized by Google

P.

Panoramen, unbefugte Schaustellung derselben 63.
Parteiabzeichen 58.
Paßkarten, falsche, der Bettler ꝛc. 90.
Pfalz, Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften daselbst 32, 34, Publication oberpolizeilicher Vorschriften daselbst 40, Regelung der Verpflichtung zu Gemeindediensten daselbst 57, Regelung der Bestimmungen über Leichenschau daselbst 109, Immobiliarfeuer-Versicherungen daselbst 177, baupolizeiliche Vorschriften für dieselbe 181, Verification von Maß und Gewicht allda 195, Bestrafung der Verletzung von Gewerbsprivilegien daselbst 208.
Pfänder, unberechtigtes Leihen auf solche 192.
Pferde, deren Zureiten und Einfahren an öffentlichen Orten 144, scheue, mit Fehlern behaftete Pferde 145.
Pferderennen, Mitnahme von Hunden zu denselben 142.
Pflege fremder Kinder unter acht Jahren 73, Vernachlässigung der Pflege der Kranken und Gebrechlichen 138.
Pflegebefohlene siehe: Familienhaupt, Pflegeeltern.
Pflegeeltern, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Pflegekinder 54, wegen Gestattung verbotenen Wirthshaus-Besuches 99, wegen Vernachlässigung des Schulbesuchs ihrer Pfleglinge 107, wegen unterlassener Schutzpockenimpfung 117.
Pfuscherei, medicinische 112.
Pläne von Festungen, militärischen Lagern ꝛc. 46.
Polizeianstalt, Verwahrung in einer solchen 14, insbesondere im Fall des Zusammenflusses von mehreren strafbaren Handlungen 24, an deren Stelle tritt bei Ausländern die Ausweisung 15, 24, Zeitpunkt der Entlassung aus derselben als Anfangstermin für Berechnung der einjährigen Frist beim Rückfall 23, Verwahrung in einer P. wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel 90, wegen gewerbsmäßiger Unzucht 97.
Polizeiaufsicht, allgemeine Bestimmungen hierüber 11—13, 24, an ihre Stelle tritt bei Ausländern die Ausweisung 15, 24, Wirthshausbesuch der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 61, P. wegen gewerbsmäßiger unbefugter Beherbergung legitimationsloser Personen 84, Arbeitsscheue der unter P. stehenden Personen 87, 90, P. wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels 87, 90, wegen gewerbsmäßiger Unzucht 97, Nachschlüssel ꝛc. im Besitz der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 189.
Polizeibehörde, Vollzugsmaßregeln derselben 28, insbesondere Schließung von Anstalten durch dieselbe 29, 30, 51, 108, vorläufige Einschreitung derselben 30, Erlassung polizeilicher Vor-

Digitized by Google

schriften durch dieselbe 32—34, 39—44, Anwendung ihrer vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Verfügungen 45, Einstellung unbefugter öffentlicher Lustbarkeiten ꝛc. durch dieselbe 63, 64, E. nächtlichen Kegelns und Musicirens innerhalb der Ortschaften 63, deren Anordnungen über die Räumung von Wohnungen 69, deren Zustimmung zur Annahme fremder Kinder unter acht Jahren 73, Vorschriften derselben über Reiserouten und Reisezeit 80, Absonderung von Personen mit ansteckenden Uebeln durch die P. 120, deren Verfügungen in Betreff der Vernichtung von Kleidern ꝛc. solcher Personen 121, in Betreff gemeinschädlicher Werkstätten, Fabriken u. dgl. 129, gesundheitspolizeiliche Anordnungen derselben in Bezug auf Wohngebäude 130, Einschaffung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten durch dieselbe 137, Anordnung der Tödtung entlaufener wilder Thiere 140, frei herumlaufender Hunde 142, deren Anordnungen über Sicherung von Abhängen ꝛc. 147, straßenpolizeiliche Anordnungen derselben 153, 154, Anordnungen auf Abstellung feuergefährlicher Zustände 171, deren Befugnisse in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen 186, Festsetzung von Taxen für gewisse Dienstleistungen, Lebensmittel u. dgl. 196, Einstellung unbefugten Gewerbebetriebs 208, Anhaltung von Gesellen, Fabrikarbeitern ꝛc. zur Arbeit 211, Anhaltung von Dienstboten zum Diensteintritt 214.

Polizeidirection in München 32—34, 39—44, 45.

Polizeilicher Gewahrsam siehe: Betrunkene, p. Einschreitung, vorläufige 30.

Polizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21, Vorbehalt besonderer p. V. 32—44, Anwendung der vor Einführung des Polizeistrafgesetz-Buches erlassenen 45, deren Auslegung, im Fall sie eine Mehrheit von Anordnungen enthalten 37, siehe: orts-, distrikts- und oberpolizeiliche Vorschriften, Verordnungen.

Polizeimaßregeln in Folge Verurtheilung wegen einer Uebertretung 28, 29, vorläufige P. 30.

Polizeistrafen dürfen ohne vorherige legale Androhung nicht verhängt werden 2, 37, deren Arten 4—9, 38, 45, Confiscation als Strafe 10, Verwarnung als Strafe 20, Anrechnung der Untersuchungshaft 22, Zusammentreffen einer Polizei-Strafe mit anderen Strafen 24, Verjährung der P. 25—27.

Polizeistunde 62, 65.

Polizeitaxen 196—201, 203.

Polizeiübertretungen, was als solche anzusehen 1, 2, die im Ausland verübten 3, deren Versuch 17, Theilnahme an denselben, Begünstigung 18, deren Verübung aus Fahrlässigkeit 19, Zusammenfluß mehrerer P. 24, Verjährung 25—27, Anwen-

Digitized by Google

dung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf dieselben 31.
Prämien von Lotterieanlehen 101, 103.
Preiskegelschieben 63.
Privatbekanntmachungen 68.
Privatbeschälgeschäft 220.
Privatbildungsanstalten, Privatunterricht 108, Bestrafung der Vorsteher wegen Aufnahme nicht geimpfter Kinder 118.
Privatentbindungsanstalten 127.
Privatgärten, Kegeln und Musiciren in denselben nach der Polizeistunde 65.
Privatgebäude, deren Verunreinigung 162, 163.
Privatheil- und Badeanstalten 127.
Privatleihanstalten 192.
Privatstraßen, kunstmäßig gebaute 156, 159.
Privilegien 208.
Probe bei Gold- und Silberwaaren 187, bei Maß und Gewicht 194.
Promessen von auswärtigen Lotterien 101, 103.

Q.

Quellen, Anlegung von Abtritten in ihrer Nähe 130, Verunreinigung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten 160, 163.

R.

Radschleifsperren, Radschuh 145.
Raub, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden P. 87, 90, Nachschlüssel ꝛc. im Besitz dieser Personen 90, 189.
Rauchrohre, deren Reinigung 171, 176.
Raufringe 70, 71.
Räumung von Wohnungen, Uebertretung der polizeilichen Vorschriften hierüber 69.
Raupen, Raupennester 226. 228.
Redakteur öffentlicher Blätter, dessen Haftung für öffentliche Aufrufe zu Geldbeiträgen ꝛc. 93, für Ankündigung unerlaubter Lotterien 103, für Ankündigung von kosmetischen und Geheimmitteln 116.
Reden, aufreizende 58.
Regierungsbezirk, Erlassung polizeilicher Vorschriften für denselben 35, 39—44, 45.
Regierungsblatt, Publikation oberpolizeilicher Vorschriften in demselben 40, 45.
Regierungsrechte, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46, 57.
Reibfeuerzeuge 170, 176.
Reinlichkeit, öffentliche, Uebertungen in Bezug auf dieselbe 132, 134, 146, 160—163.
Reisen, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 77—80.
Reisende, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204.
Reisepässe, falsche, der Landstreicher, Bettler ꝛc. 90.
Reiten und Fahren, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 144, 145, 152, 156.
Recursfrist bei Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften 43.

Religiöse Feierlichkeiten, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76, Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen 105, 106.
Religionsunterricht, öffentlicher, fortgesetzte Versäumung desselben 107.
Rentencassen, unberechtigte 193.
Revision der bestehenden distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften 45.
Rindviehzucht 221—224, 228.
Risse von Festungen ꝛc. 46.
Rohre mit versteckten Schuß-Waffen 70, 71.
Rohstoffe, Handel mit denselben 202, 209.
Routen, Einhaltung der zwangsweise vorgeschriebenen 80.
Ruhe, öffentliche, deren Störung 58—60, 65, 76, 98.
Rückfall 23, 48, 71, 84, 87, 88, 89, 90, 94, 97, 98, 99, 110, 112, 114, 115, 117, 132, 133, 180, 192, 204, 207, 208, 210, 213, 215, 231.

S.

Sachverständige bei der Feuerschau 173, 176, bei der Bau-Polizei 184.
Sammlungen von Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, unbefugte Schaustellung derselben 63, unerlaubte Sammlungen von Geld ꝛc. 92, 93.
Sandgruben 147.
Schadensersatz, Haftung der Mitschuldigen für denselben 18, im Fall des Vollzugs von Straf-Urtheilen durch die Polizeibehörden 28, Anspruch auf Sch. wegen ungerechtfertigter vorläufiger polizeilicher Verfügungen 30.
Schädliche Thiere, deren Vertilgung 226, 228.
Schafbeschau, Schafräude 122.
Schamhaftigkeit, öffentliche Verletzung derselben 96.
Schärfung der Arreststrafe 5, 90, 94, 97, 98, 162, 214.
Schätzer für Feuerversicherung 179.
Schatzgraben 94.
Schaubühnen, baupolizeiliche Vorschriften hierüber 182, 186.
Schaustellungen, unbefugte, 63—65, von Leichen 111.
Scheindienst 217, 219.
Scheinverträge über Getreide, Hopfen, Schlachtvieh ꝛc. 201, 203.
Schießbaumwolle 169, 176.
Schießen, öffentliche, Veranstaltung derselben 63, Schießen an feuergefährlichen Orten 167, 176.
Schießpulver 169, 176.
Schießstätten, unbefugte, Errichtung derselben 135.
Schifffahrt auf dem Ludwigs-Kanal, Frankenthaler Kanal ꝛc. 165.
Schilfgewächse in Fischwassern 231.
Schlachthäuser, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich derselben 132—134, Schlachten außerhalb derselben 200, 203.
Schlachtordnungen 200, 203.
Schlachtvieh, dessen Beschau 131, Uebertretungen in Bezug

Digitized by Google

auf die Ermittelung der Preise desselben 201, 203.
Schlafen auf Fuhrwerken 145.
Schlageisen, Verfertigung und Führung derselben 70, 71, Legen von Schl. an begangenen Orten 149.
Schlagwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.
Schleifen von Baumstämmen, Faschinen ꝛc. auf Straßen 157, 159.
Schließung von unerlaubten Anstalten 29, 30, von unbefugten Auswandereragenturen 51, von unerlaubten Unterrichts- und Erziehungs-, Fecht-, Turn- und Schwimmanstalten 108, von Bade- und Heilanstalten 127, von Fabriken und Werkstätten mit gefährlichen Ausdünstungen ꝛc. 129, von unberechtigten Feuerversicherungs-Agenturen 178, von unberechtigten Leihgeschäften 192, von unberechtigten Renten-, Wittwen- und Waisencassen 193, Schließung der Weinberge 226, 228.
Schlitten, aneinanderhängende, 145.
Schlösser, deren Aufsperren ꝛc. 189.
Schlüssel, unbefugte Verfertigung oder Abänderung derselben 189, deren Verkauf ohne das dazu gehörige Schloß 189.
Schneeablagerung an ungeeigneten Orten 161, 163.
Schranken an Uebergangsstellen der Eisenbahnen 152.
Schrannenordnung 202, 203.
Schreibmaterialienhändler, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204.
Schröter 207.
Schulbesuch, Vernachlässigung desselben 107.
Schulpflichtige, deren Wirths-Hausbesuch 99, deren Verwendung zur Viehhut 224, 228.
Schußwaffen, unerlaubte Verfertigung und Führung derselben 70, 71.
Schützengesellschaften, deren Scheibenschießen 63.
Schutzmittel gegen Unglücks-Fälle, deren Entfernung 150, gegen Ueberschwemmungen 164.
Schutzpockenimpfung 117, 118.
Schwimmunterricht, unberechtigter, 108.
Selbstbestimmungsfähigkeit, deren Minderung 20.
Selbstgeschosse 149.
Seuchen 122—126.
Sicherheit des Staats und der Staatsangehörigen und deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, 45, Polizei-Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 46—57, öffentliche Sicherheit, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 70—76, deren Gefährdung durch Betrunkene 98, deren Gefährdung in Bade- und Heilanstalten 127, des Verkehrs auf Straßen ꝛc. 158, 159.
Sicherheitsgefährliche Werkzeuge im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90, s. Maschinen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 151.

Digitized by Google

Sicherheitswache in Gemeinden 57.
Sicherungsmaßregeln bei den auf öffentlichen Orten stehen bleibenden Pferden und Fuhrwerken 145, bei Bauten 182, 186, bei gefahrdrohenden Gebäuden 185, 186.
Sicherungsmittel an Abgründen und anderen gefährlichen Stellen 147, 150, 154, 159.
Siebener, deren Vernehmung über ortspolizeiliche Vorschriften 32.
Siegel, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 50.
Silberwaaren, verordnungswidrige, 187.
Sittenpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 95.
Sittlichkeit, öffentliche, Verletzung derselben 96, deren Gefährdung durch Privatbadeanstalten 127, durch Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke 137, durch unsittliche Bedingungen bei Annahme von Dienstboten 217.
Sitzbänke im Freien, deren Verunreinigung 162, 163.
Soldaten, Verkauf und Verpfändung von Munitions-, Montirungs- und Armatur-Stücken 48.
Solidarische Haftung der Mitschuldigen für Schadensersatz und Kosten 18.
Sonnenaufgang, Sonnen-Untergang, Viehweiden vor und nach demselben 223, 228.
Sonntagsfeier, Störung derselben 105.
Sonntagsschulbesuch 107.
Sonntagsschulpflichtige, Besuch von Tanzplätzen durch dieselben 99.
Sparcassen, unberechtigte, 193.
Spaziergänge, öffentliche, deren Verunreinigung 162, 163.
Sperrungszeichen zum Schutz gegen Unglücksfälle 150, als Zeichen, daß eine Straße nicht fahrbar ist 156.
Sperrwerkzeuge im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90, Uebertretungen in Bezug auf Sp. 189.
Spielen in auswärtigen Lotterien 192, Aufforderung hiezu 103.
Spielgeräthschaften bei verbotenen Glücksspielen 104.
Sprengungen durch explodirende Stoffe 148.
Spuren eines Verbrechens an Leichen 75.
Staat, Gefahr für die Sicherheit desselben und seiner Angehörigen als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, 45, Uebertretungen in Bezug auf dessen Sicherheit 46—57.
Staatsanwaltschaft, deren Mitwirkung bei Umwandlung der Geldstrafen in Arrest 7—9.
Staatseinrichtungen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.
Staatsgebiet, Erlassung von Polizeivorschriften für dasselbe 35, 39—44, 45.
Staatscasse, dieselbe bezieht regelmäßig die Geldstrafen 6 (siehe jedoch: Armencasse), den Erlös für confiscirte Ge-

Digitized by Google

genstände 10 (siehe: Confiscation).
Staatsministerien, Erlassung und Aufhebung polizeilicher Vorschriften durch dieselben 35, 39—44, 45.
Staatsstraße siehe: Straße.
Staatsverträge über die im Ausland begangenen Uebertretungen 3.
Städte, Erlassung polizeilicher Anordnungen durch ihre Magistrate 32, 33, 34, 45, baupolizeiliche Vorschriften für dieselben aus Rücksichten der Verschönerung 180, 186.
Stadtthore, deren Verunreinigung 162, 163.
Standesvorzüge, Anmassung derselben. 55.
Statuen, deren Verunreinigung 162, 163.
Stege, deren Instandhaltung 154, 159, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf denselben 158, 159.
Steinbrüche 147.
Stellwagenfahrten 206.
Stempel, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 50.
Sterbecassen unberechtigte 193.
Stockflinten, deren Verfertigung und Führung 70, 71.
Störung der Hilfeleistung bei Feuersgefahr ꝛc. 56, der öffentlichen Ruhe 58—60, 65, 76, 98, der Sonntagsfeier 105, gottesdienstlicher Handlungen 106.
Strafbare Handlung siehe: Handlung.
Strafbarkeit, mangelnde oder geminderte Erkenntniß derselben 20, 90, deren Verjährung 25—27.
Strafe siehe: Polizeistrafe.
Straffolgen siehe: Folgen.
Strafgesetzbuch, Anwendung seiner allgemeinen Bestimmungen auf Polizeiübertretungen 31.
Strafflosigkeit wegen Unkunde von Polizeivorschriften 21, wegen mangelnder Willensfreiheit 20, 90, wegen Mangels einer Strafandrohung 2, 37, verbotener Eheschließung im Ausland 52.
Strafmilderung 20, 21.
Strafurtheil, Maßregeln zu dessen Vollzug 28, 29.
Strafzeit, deren Beendigung zur Nachtzeit 5, deren Ende als Anfangstermin der Polizeiaufsicht 11.
Straßen, Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Arbeiten auf denselben 57, Zureiten und Einfahren von Pferden auf öffentlichen Straßen, Vorbeifahren, Ausweichen auf denselben ꝛc. 144, 145, Werfen auf denselben 146, Anlegung von Gruben ꝛc. an denselben 147, Aufführung neuer Bauten an öffentlichen Straßen 181, 186.
Straßenpolizeiliche Bestimmungen 153—159.
Sudzeit 197.

T.

Tabak, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf denselben 133, 134.
Taglöhner, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85.
Tanzmusiken an öffentlichen Orten 63, in Vereinen zu ge-

Digitized by Google

schlossenen Zeiten 66, unerlaubte Theilnahme an T. 99.
Tanzunterricht, unberechtigter 108.
Tapeten, gesundheitsgefährliche 133, 134.
Taschenspielerproduktionen an öffentlichen Orten 64.
Tauben, deren Einsperrung zur Saatzeit ꝛc. 226, 228.
Taxen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 196—201, 203.
Theater, Mitnahme von Hunden in dasselbe 142.
Theatralische Aufführungen, unbefugte, an öffentlichen Orten, 63.
Theilnahme an Polizeiübertretungen 18.
Thierärzte, Uebertretungen derselben 112, 113, insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten 126, thierärztliche Pfuscherei 112, 115.
Thiere, unbefugte öffentliche Vorzeigung derselben 63, 64, gefallene Thiere 124—126, Uebertretungen in Bezug auf die Aufsicht der Thiere 140—143, gemeinschaftliche Hilfe zur Vertilgung schädlicher Thiere 226, 228.
Thierkrankheiten, ansteckende 122—126.
Thierquälerei 100.
Titel, Anmassung eines solchen 55.
Thore, deren Verunreinigung 162, 163.
Todesfälle, Anzeigeerstattung hievon 53, insbesondere von verdächtigen Todesfällen 75.
Todtenbeschau 109.
Todtenbeschauer 75.
Todtengräber, Dienstwidrigkeiten derselben 110.
Todtenscheine 109.
Traumdeuten 94.
Trinkgeschirre, gesundheitsgefährliche 133, 134.
Trinkwasser, dessen Verunreinigung 160, 163.
Trödler, Verkauf von Sperrwerkzeugen, von Schlüsseln ohne das dazu gehörige Schloß ꝛc. 189, Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften über ihren Geschäftsbetrieb 190.
Trommeln, deren Mißbrauch zur Ruhestörung 58.
Trottoirs 156, 159.
Trunkenheit, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch dieselbe 98, T. bei gefährlichen Verrichtungen 139.
Truppenbewegung, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Tunnels an Eisenbahnen 152.
Turnunterricht, unberechtigter 108.

U.

Uebergangsbestimmungen bezüglich der Erlassung polizeilicher Anordnungen 45.
Uebergangsstellen an Eisenbahnen 152.
Ueberschwemmungen, Schutz gegen dieselben 164, 165.
Uebertretungen siehe: Polizeiübertretungen.
Ueberversicherung bei der Feuerversicherung 179.
Uferschutz, Schutz gegen Ueberschwemmungen 164.
Umherziehen ohne Arbeit und

Digitized by Google

Beschäftigung 88, 90, siehe auch: herumziehende Gewerbe.
Umwandlung der Geldstrafen in Arrest 7—9, 22, des Arrests in Geldstrafe 21.
Uneinbringlichkeit der Geld-Strafen 7—9.
Unfug, grober, an öffentlichen Orten 60, dessen Verübung durch Betrunkene 98.
Ungehorsam gegen Polizei-Urtheile 28, 29, 30.
Unglücksfälle, Verweigerung der Hilfe oder von Dienstleistungen bei denselben 56, aufreizende Erregung der Besorgniß von Unglücksfällen 58, U. in Steinbrüchen, Gruben ꝛc., Uebertretung der Vorschriften zur Vermeidung derselben 147, Erhaltung, Entfernung ꝛc. der zur Verhütung derselben angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen 147, 150, 154, 159.
Uniformen, auswärtige, deren Anmaßung 55.
Unkunde von Polizeivorschriften 21.
Unrath, dessen Ablagerung an ungeeigneten Orten 161, 163.
Unsittliche Bedingungen bei Aufnahme von Dienstboten 217, 219, uns. Vorträge an öffentlichen Orten 96.
Unteragent für Auswanderungsangelegenheiten 51, für Feuerassekuranz-Gesellschaften 178.
Unterbrechung der Verjährung 27.
Untergebene, Einfluß der ihnen ertheilten Befehle zur Verübung von Polizeiübertretungen 18.
Unterlassungen, strafbare, 2, 37.
Unternehmer, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Arbeiter 18.
Unterofficiere, Verkauf von Munition, Montirungs- und Armaturstücken 48.
Unterpersonal zur Beaufsichtigung des Beschälwesens, Belohnung desselben mit den Geld-Strafen wegen Uebertretungen in Bezug auf das Beschälwesen 220, siehe: Unterstützungs-Fonds.
Unterrichtsanstalten, unberechtigte, 108, Aufnahme nicht geimpfter Kinder in dieselben 118.
Unterschriftensammlung, unerlaubte 92, 93.
Unterstützungsfonds für das Aufsichtspersonal der Staats- und Distriktsstraßen 159, für das Kanalunterpersonal 165, siehe: Unterpersonal.
Untersuchung von Bauten, deren Unterlassung 184.
Untersuchungshaft, Anrechnung derselben 22.
Untersuchungskosten siehe: Kosten.
Unzucht, gewerbsmäßige 97, Arbeitsscheue der wegen derselben bestraften Personen 87, 90, Polizeiaufsicht auf die wegen derselben Verurtheilten 12, 24.
Unzüchtige Vorträge und Gesänge an öffentlichen Orten 96.
Unzurechnungsfähige Mitschuldige 18.
Urtheilskraft, geminderte 20.

Digitized by Google

V.

Verbindungszeichen, verbotene 59,
Verbotene Zeiten, Tanzmusik während derselben 66, Maskeraden während derselben 67, verbotene Waffen 70, 71.
Verbrechen, Spuren eines solchen an Leichen 75.
Verbrechensstrafe, neben ihr kann nicht auf Arrest erkannt werden 24.
Verdingen von Gesinde 218, 219.
Vereine, Tanzmusiken in denselben während der verbotenen Zeiten 66. Geldsammlungen in denselben 92.
Vereinigungszeichen, verbotene 59.
Vergehensstrafe, deren Zusammentreffen mit Uebertretungsstrafen 24.
Verheimlichung der Wirths-Hausgäste nach eingetretener Polizeistunde 62, ansteckender Uebel 120, der Kleider, Leinen-Stücke, Betten u. dgl. von den mit solchen Uebeln behafteten Personen 121, V. von Bränden 174, 176.
Verhöhnung einer Person durch öffentlichen Unfug 60.
Verjährung 25—27, insbesondere der verbotenen Eheschließung im Ausland 52, der Uebertretungen in Bezug auf unbefugte Reisen ins Ausland 79.
Verification von Maß und Gewicht 195.
Verkleidungen der Bettler und Landstreicher 90.
Verleger, dessen Haftung für Aufrufe zu Geldbeiträgen 93, für Lottericankündigungen 103, für Ankündigungen von kosmetischen und Geheimmitteln 116.
Verleitgabe von Bier 132, 134, 197—199, 203.
Vermögen, dessen Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38, 39—44, 45, Gefährdungen desselben 187—193.
Verordnungen 36—44, wieweit die vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuchs bestandenen Anwendung leiden, Aufhebung von Gesetzen durch V. 45, insbesondere V. über das Auswandererwesen 51, über Anzeige von Geburts- und Todes-Fällen 53, über Verbindungs-Abzeichen 59, über Polizeistunde 62, über Tanzmusik 66, über Führung von versteckten Waffen ꝛc. 70, 71, über herumziehende Gewerbe 77, über Reiseurkunden der Handwerksgesellen ꝛc. 78, über Reiseverbote in ausländische Staaten 79, über Anzeigeerstattung von Aufnahme und Entlassung von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern ꝛc. 85, gegen Thierquälerei 100, gegen Vogelfang 100, gegen Lotterien 104, über Sonntagsfeier 105, über Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten 108, über die Befugnisse der Medicinal-Personen 112, über Giftstoffe 114, über Arzneimittel, kosmetische und Geheimmittel 115, 116, über Schutzpockenimpfung 117, 118, über Anzeigeerstattung

Digitized by Google

in Betreff ansteckender Krankheiten 126, über Fabriken mit gefährlichen Ausdünstungen ꝛc. 129, über Gesundheitspolizei in Bezug auf Gebäude 130, über Prüfung, Aufstellung ꝛc. von Maschinen 151, über Benützung des Wassers, Uferschutz ꝛc. 164, über Benützung des Ludwigskanals 165, über Feuerpolizei 166—176, über Baupolizei insbesondere mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuer, auf Verschönerung ꝛc. 180, 181, über Gold- und Silberwaaren 187, über Hopfenschwefeln 188, über Maß und Gewicht 194, 195, über Lebensmitteltaxen 196, über Sudzeit 197, über Handlungsreisende und Agenten und Aufsuchung von Bestellungen bei Consumenten 204, über Lohnkutscher, Boten- und Stellwagenwesen 206, über freie Erwerbsarten 208, über Gewerbspolizei überhaupt 209, über Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken und Gewerken 213, über das Privat-Beschälgeschäft 220, über Verwendung von Zuchtstieren 221, über Jagdpolizei 229.

Verpflichtungen, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.

Verrufserklärungen der Handwerksgesellen 212.

Verschönerung, baupolizeiliche Bestimmungen hierüber 180, 186.

Versicherung gegen Feuer, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.

Versicherungsanstalten, unberechtigte Errichtung derselben 193.

Versitzgruben 130.

Versteigerungen, ungesetzliche Vornahme derselben 191.

Versteigerungsbureaur 190.

Versuch der Polizeiübertretungen 17.

Verunreinigung siehe: Reinlichkeit.

Verwahrung in einer Irren-Anstalt 137, in einer Polizei-Anstalt siehe: Polizeianstalt.

Verwaltung der Landgemeinden, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch dieselbe 32, 34, 39—44, 45.

Verwaltungsbehörden, Austragung von Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften vor denselben 43.

Verwarnung als Strafe 20.

Verweigerung der Nothhilfe 56, ärztlicher Hilfe 113, der Abgabe von Lebensmitteln durch Bäcker, Metzger u. dgl. 199, 203.

Vieh, Umherlaufenlassen desselben 222, 228.

Viehbeschau 122, 131.

Viehhandel 209.

Viehheerden, Uebertretungen in Bezug auf das Treiben derselben auf Straßen ꝛc. 145, auf Eisenbahnübergängen, Böschungen, Dämmen der Eisenbahnen und Kunststraßen ꝛc. 152, 156, 159.

Viehmärkte 202, 203.

Viehseuchen 122—126.

Viehweide, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 223—225, 228.

Digitized by Google

Viehzucht 221—225, 228.
Viktualienmärkte, Viktualienhandel 202, 203, 209.
Viktualienpolizei 196—201, 203.
Vogelfang, unerlaubter 100.
Vollziehbarkeit polizeilicher Anordnungen 34, 43.
Vollzugsmaßregeln 28, 29.
Volksfeste, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Vorbeifahren auf öffentlichen Straßen und Wegen 144.
Vorbehalt polizeilicher Vorschriften 32—44.
Vorgesetzte siehe: Befehl.
Vorläufige polizeiliche Einschreitung, Beschlagnahme ꝛc. 30.
Vormünder, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Mündel 54, wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches 99, wegen Vernachlässigung des Schulbesuchs der Kinder 107, wegen unterlassener Schutz-Pockenimpfung 117.
Vorsätzliche Polizeiübertretungen 19.
Vorschriften, polizeiliche, siehe: Polizeiliche Vorschriften.
Vorstellungen, unbefugtes Unternehmen derselben 63—65.
Vorträge, unsittliche, an öffentlichen Orten 96.

W.

Waagen, ordnungswidrige 194, 195, insbesondere bei Zubereitung, Verkauf ꝛc. von Arzneien 115.
Wache in Gemeinden, Uebertretungen in Bezug hierauf 57.
Wachsfigurenkabinete 63.
Waffen, verbotenes Sammeln derselben 47, unerlaubte Führung derselben 70, 71, 229, W. im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90.
Wagen, aneinanderhängende, unbefugtes Fahren mit denselben 145, Stehenlassen von W. auf Straßen und Plätzen ꝛc. 153.
Wäger 207.
Wahnsinnige, Inverwahrnahme derselben 74, Vernachlässigung der Aufsicht auf dieselben in Bezug auf Feuer u. dgl. 166, 176.
Wahrsager 94.
Waisencassen, unberechtigte 193.
Wappen des königlichen Hauses, unbefugte Verwendung desselben zu Firmen ꝛc. 55.
Warnungszeichen zur Verhütung von Unglücksfällen, deren Entfernung ꝛc. 150, 154, bei Bauten 182, 186.
Wasenmeister 125.
Wasser zum Trinken, dessen Verunreinigung 160, 162, 163.
Wasserboten 206.
Wasserpflanzen in Fischwassern 231.
Wasserpolizeiliche Bestimmungen 164, 165, 231.
Wege, deren Erhaltung 154, 159, Verkehr auf denselben 158, 159.
Weibspersonen, die gewerbsmäßige Unzucht treiben 97.
Weiden, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 223—225, 228, insbesondere Weiden von Vieh an Straßenböschungen, Dämmen u. dgl. 156, 159.

Digitized by Google

Weihnachten, verbotene Einhebung herkömmlicher Geschenke zu W. 91.
Weinberge, deren Schließung, Nachlese in denselben 226—228.
Weinhändler, Aufsuchen von Bestellungen 204.
Weinlese 226—228.
Werfen in fremde Höfe, auf Straßen, unter Menschen ꝛc. 146.
Werkstätten mit schädlichen Ausdünstungen ꝛc. 129.
Wettcomptoire 101.
Wild, dessen Erlegung und Verkauf zur Hegezeit 229.
Wilde Thiere 140.
Willensbestimmung, geminderte Freiheit derselben 20.
Winkelkneipen, Herumziehen der Dienstboten in denselben 214, 219.
Wirthe, deren Haftung für Entfernung der Reisewägen von der Straße zur Nachtzeit 153, 159, Uebertretung der Vorschriften über Verleitgabe von Bier durch dieselben 197, siehe: Wirthschaftslocalitäten Wirthshausbesuch.
Wirthschaftslocalitäten, Schaustellungen und Produktionen daselbst 64, Kegeln und Musiciren daselbst bis über die Polizeistunde 65 (siehe: Preiskegelschieben), Entfernung von Betrunkenen aus denselben 98, Gestattung von Glücksspielen daselbst 104, Mitnahme von Hunden dahin 142.
Wirthshausbesuch, verbotene Gestattung desselben 61, 99, dessen Ausdehnung über die Polizeistunde 62, Bestrafung wegen verbotenen Wirthshausbesuchs 99, W. der Dienstboten 214, 219.
Wittwencassen, unberechtigte 193.
Wochenmarktsverkehr 209.
Wohlthätigkeitsanstalten, Arbeitsscheue der von denselben unterstützten Personen 87, 90.
Wohngebäude, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 130, Anlegung von gefährlichen Gruben ꝛc. in denselben 147.
Wohnort, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, denselben Nachts zu verlassen 12, 24.
Wohnsitz, unbefugte Aenderung desselben durch Medicinalpersonen 113.
Wohnung, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, dieselbe Nachts zu verlassen 12, 24, gemeinschaftliche von Personen, die in außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft leben 95, Ausbruch ansteckender Krankheiten in einer W. 119, deren Bemalen mit gesundheitsgefährlichen Farben 133, 134, Anrufung der öffentlichen Hilfe bei Bränden in denselben 174, 176, deren Anlegung oder Erneuerung in der Nähe von Leichenäckern 181, 186.
Wohnungsmiethe, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 86.
Wohnungsräumung, Uebertretung der Vorschriften hierüber 69.
Wundärzte, Uebertretungen derselben 112, 113, insbesondere

Digitized by Google

in Bezug auf ansteckende Krankheiten 126.
Wurfgeschosse, explodirende 70.
Wuth, Wahrnehmung von Kennzeichen derselben an Thieren 123, Vorsichtsmaßregeln gegen Ausbruch derselben an Hunden 142.

Z.

Zahlungsunfähigkeit des zu einer Geldstrafe Verurtheilten 7—9.
Zauberei 94.
Zeichendeuten 94.
Zisternen, Bedeckung derselben 147, Verunreinigung derselben 160, 163.
Zuchtstiere, unbefugte Verwendung derselben 221, 228.
Zureiten von Pferden an öffentlichen Orten 144.
Zusammenfluß 24.
Zusammenlaufan öffentlichen Orten, Veranlassung eines solchen 58, Besuch desselben mit verbotenen Verbindungsabzeichen 59.
Zuständigkeit zur Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften 32, 34, von distriktspolizeilichen V. 33, 34, von oberpolizeilichen V. 35, zur Erlassung von Verordnungen 36—44, zur Aufhebung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften 41, 42, von Gesetzen ꝛc. 45.
Zuwagen zum Fleisch 200, 203.
Zwangsvollzug 28, 29, 30.
Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen 44.
Zwischenhändler für Auswanderungsangelegenheiten 51, für Feuerversicherungsangelegenheiten 178.

Kreisbibliothek Regensburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google